

**ZÁPADOČESKÁ UNIVERZITA V PLZNI**  
**FAKULTA EKONOMICKÁ**

Bakalářská práce

**Aktuální srovnání českého a německého daňového systému se  
zaměřením na zdanění fyzických osob**

**A current comparison of the Czech and German taxation sys-  
tem with focus on the taxation of private persons**

Eliška PEŠKOVÁ

Plzeň 2018

## **Čestné prohlášení**

Prohlašuji, že jsem bakalářskou práci na téma

*„Aktuální srovnání českého a německého daňového systému se zaměřením na zdanění fyzických osob“*

vypracovala samostatně pod odborným dohledem vedoucí bakalářské práce za použití pramenů uvedených v příložené bibliografii.

Plzeň dne 23. dubna 2018

.....  
Eliška Pešková

# Inhaltsverzeichnis

Einleitung .....	1
1 Ziel der Bachelorarbeit und Methodik der Bearbeitung.....	1
1.1 Ziel der Arbeit.....	1
1.2 Methodik der Bearbeitung .....	1
2 Theoretische Grundlagen .....	2
2.1 Grundbegriffe.....	2
2.1.1 Definition der Steuer .....	2
2.1.2 Steuerpflicht .....	2
2.1.3 Steuerpflichtige, -schuldner, -zahler und -objekt .....	3
2.1.4 Steuersatz.....	3
2.1.5 Funktion der Steuer .....	3
2.2 Einteilung der Steuer nach.....	4
2.2.1 dem Steuergegenstand .....	4
2.2.2 der Überwälzbarkeit .....	4
2.2.3 der Ertragshoheit.....	5
2.2.4 der Behandlung im Rechnungswesen.....	5
3 Steuersystem in der Tschechischen Republik .....	6
3.1 Grundangaben .....	6
3.2 Besteuerungsverfahren.....	8
3.3 Einkommensteuer natürlicher Personen .....	10
3.3.1 Steuerbemessungsgrundlage.....	10
3.3.2 Steuersatz.....	12
3.3.3 Sozialversicherung.....	13
3.3.4 Berechnungsschema der Steuer .....	14
3.4 Einkommensteuer juristischer Personen .....	15
3.5 Sachsteuern .....	16

3.6	Indirekte Steuern.....	17
4	Steuersystem in Deutschland .....	19
4.1	Grundangaben.....	19
4.2	Besteuerungsverfahren.....	21
4.3	Einkommensteuer natürlicher Personen .....	22
4.3.1	Steuerbemessungsgrundlage.....	23
4.3.2	Steuertarif .....	26
4.3.3	Lohnsteuer .....	27
4.3.4	Sozialversicherung.....	28
4.3.5	Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag.....	28
4.3.6	Berechnungsschema der Steuer .....	29
4.4	Körperschaftsteuer .....	30
4.5	Sachsteuern .....	31
4.6	Indirekte Steuern.....	33
5	Gegenüberstellung ausgewählten Aspekten der Steuersysteme.....	35
6	Vergleich der Besteuerung von natürlichen Personen .....	36
6.1	Beispiel 1: ledige Person ohne Kinder.....	36
6.2	Beispiel 2: Ehepaar mit zwei Kindern .....	38
6.3	Beispiel 3: Ehegattensplitting .....	41
6.4	Graphische Zusammenfassung der Lösungen von Modellbeispielen.....	44
6.5	Vorteile und Nachteile der Besteuerung.....	45
6.5.1	in der Tschechischen Republik.....	45
6.5.2	in Deutschland .....	47
7	Zusammenfassung.....	49
	Tabellenverzeichnis .....	51
	Abbildungsverzeichnis .....	52
	Abkürzungsverzeichnis .....	53

Literaturverzeichnis .....	54
Anhangsverzeichnis .....	63

## Einleitung

Laut Benjamin Franklin sind „*nur zwei Dinge auf Erden [...] uns ganz sicher: der Tod und die Steuer.*“<sup>1</sup> Viele Leute beschwerten sich darüber, Steuern zahlen zu müssen und fragen sich, wofür sie so viel zahlen? Wir nehmen es als Selbstverständlichkeit wahr, jedoch müssen die Grundleistungen wie z.B. Staatsverwaltung, Polizei, Feuerwehrdienst, Gesundheitswesen oder Schulwesen irgendwie finanziert werden. Darum sind Steuern von großer Bedeutung und jeder zivilisierte Staat muss ein System bilden, um die Steuern einzuziehen.

Durch das Steuersystem wird festgelegt, wie, wer, von was und wann die Steuern an den Staat abgeführt werden. Bei der Bildung und der Verwaltung eines Steuersystems sind die Regeln der Steuerharmonisierung zu beachten. Hiermit wurde die Annäherung der unterschiedlichen Steuersysteme vor allem auf dem Gebiet der Europäischen Union erzielt. Ein Steuersystem ist so aufgebaut, die Besteuerung der Einkommen von der Bevölkerung effektiv belastet und die Möglichkeit der Steuerhinterziehung vermeidet. Die Besteuerung von Einkünften aus Ausland ist meistens aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen zwischen den entsprechenden Ländern geregelt.

Die Tschechische Republik und Deutschland sind geographisch, wirtschaftlich, politisch und rechtlich sehr ähnlich. Die Lebensbedingungen und -standard sind damit vergleichbar. Das ist der Grund dafür, dass Steuersysteme dieser zwei Länder in der Bachelorarbeit verglichen werden. Der Vergleich von tschechischen und deutschen Steuersystemen ist vor allem auf Besteuerung der natürlichen Personen fokussiert, wobei auf die restlichen Steuerarten in geringerem Umfang auch eingegangen wird.

---

<sup>1</sup> Franklin 1789

# 1 Ziel der Bachelorarbeit und Methodik der Bearbeitung

## 1.1 Ziel der Arbeit

Ziel dieser Bachelorarbeit ist es die Besteuerungssysteme, die der Rechtsvorschriften der Tschechischen Republik und Deutschlands unterliegen, zu beschreiben und vergleichen. Die Beschreibung erfolgt erst auf der theoretischen Ebene als Ergebnis der Literaturrecherche, wobei vor allem auf die Besteuerung der natürlichen Personen Wert gelegt wird. Dann auch auf der praktischen Ebene mit Hilfe drei ausgewählten Studienfälle, die die Steuerbelastung in der Tschechischen Republik und in Deutschland gegenüberstellen. Folge der Gegenüberstellung wird die Identifikation der Stärken und Schwächen den Steuersystemen in beiden Ländern.

## 1.2 Methodik der Bearbeitung

In dem theoretischen Teil der Bachelorarbeit wird die Literaturrecherche durchgeführt. Die Literaturrecherche wird als Analyse der Bücher und elektronischen Quellen bearbeitet. Es werden die Primärquellen – Rechtsvorschriften und Sekundärquellen – Monografien auf gegebene Thema analysiert und die wichtigsten Begriffe zusammengefasst.

In dem praktischen Teil wird die Komparationsmethode angewandt. Die Komparation wird anhand der analysierten theoretischen Grundlagen bei Berechnung von drei Praxisfällen durchgeführt. Um die Unterschiede der Steuerberechnung in beiden Ländern zu zeigen, werden drei Modellbeispiele ausgewählt:

- ledige natürliche Person ohne Kinder
- ledige natürliche Person mit Kinder
- Ehepaar mit Kinder

Diese Modellsituationen werden vor allem wegen der unterschiedlichen Berücksichtigung der Lebenssituation der natürlichen Personen in der Tschechischen Republik und in Deutschland. Die Bachelorarbeit wurde aufgrund der für Jahr 2017 geltenden Rechtsvorschriften gelöst.

## 2 Theoretische Grundlagen

In diesem Kapitel werden die wichtigsten Begriffe des Steuerrechts definiert und in Zusammenhang gestellt. Weiterhin beschäftigt sich dieses Kapitel mit der Gruppierung der Steuern nach verschiedenen Kriterien.

### 2.1 Grundbegriffe

Zuerst wird erklärt, was unter den Begriffen Steuer, Steuerpflichtiger, Steuerschuldner und Steuerzahler zu verstehen ist. Danach werden die Typen des Steuersatzes genannt und die Funktionen der Steuer beschrieben.

#### 2.1.1 Definition der Steuer

Steuern sind definiert als „*Abgaben, die **keine Gegenleistung** für eine besondere Leistung eines **öffentlich-rechtlichen Gemeinwesens** (...) darstellen und **allen auferlegt** werden, bei denen der **Tatbestand des jeweiligen Steuergesetzes** zutrifft.*“<sup>2</sup>

Steuern können nicht wie eine Abgabe für eine Gegenleistung wahrgenommen werden, weil der Steuerzahler nicht beeinflussen kann, wie seine Steuern verteilt und zu welchem Zweck sie benutzt werden. Institutionen des öffentlich-rechtlichen Gemeinwesens sind der Bund, sowie die Länder und Gemeinden. Die Steuer wird als Geldleistung bei allen erhoben, die die in dem entsprechenden Steuergesetz genannten Bedingungen erfüllen.

#### 2.1.2 Steuerpflicht

Jeder, der steuerpflichtige Einnahmen erzielt, muss Steuern zahlen. Dabei ist zwischen der beschränkten und unbeschränkten Steuerpflicht zu unterscheiden. Beschränkt steuerpflichtig ist z.B. jeder, der einen Wohnsitz im Ausland hat oder keinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat, aber Einkünfte in Deutschland erzielt. Der gewöhnliche Aufenthalt ist laut der 183-Tage-Regelung dort, wo die Person mehr als 6 Monate im Jahr verbringt. Beschränkt steuerpflichtige Personen müssen in Deutschland nur in Deutschland erzielte Einkünfte besteuern. Unbeschränkt steuerpflichtig ist dagegen jeder, der in Deutschland einen Wohnsitz oder einen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Solche Personen sind verpflichtet, alle weltweit erzielten Einkünfte in Deutschland zu besteuern. Die Problematik der Doppelbesteuerung der ausländischen Einkünfte wird durch das Doppelabschlusseinkommen geregelt.

---

<sup>2</sup> HaberstocK, Breithecker und Klapdor 2013, S. 6

### 2.1.3 Steuerpflichtige, -schuldner, -zahler und -objekt

Als **Steuersubjekt** wird jeder bezeichnet, der die in dem Steuergesetz genannten Tatbestände erfüllt.<sup>3</sup> Ein Steuersubjekt kann ein Steuerschuldner, Steuerzahler oder Steuerträger sein. Ein **Steuerschuldner** ist derjenige, der den Tatbestand verwirklicht, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft. **Steuerzahler** ist derjenige, der die Steuer an das Finanzamt abführen soll.<sup>4</sup>

Als **Steuergegenstand** bzw. Steuerobjekt wird der Tatbestand bezeichnet, der die Grundlage der Besteuerung bildet. Steuerobjekt kann entweder ein Wirtschaftsgut oder ein wirtschaftlicher Vorgang sein.<sup>5</sup>

### 2.1.4 Steuersatz

Der Steuersatz ist ein Prozentsatz, der die Bestimmung der Steuer aus einer Steuerbemessungsgrundlage ermöglicht. Die Steuerbemessungsgrundlage umfasst alle steuerbaren Einnahmen abzüglich abzugsfähigen und nicht steuerbaren Beträgen. Der Steuersatz bezieht sich entweder auf die Art des Steuerobjektes (einheitlicher und differenzierter Steuersatz) oder auf die Größe der Steuerbemessungsgrundlage (fester oder relativer Steuersatz).<sup>6</sup> Alle diese Steuersätze sind als Nominalsteuersätze zu klassifizieren. Die reale Steuerbelastung des Einkommens wird durch den Effektivsteuersatz dargestellt.

### 2.1.5 Funktion der Steuer

Die Steuern dienen primär der Beschaffung des Einkommens für den Staatshaushalt (Fiskalfunktion). Der Staat verteilt diese Finanzmittel nach eigener Abwägung (Allokationsfunktion). Die Finanzmittel können unter die Bevölkerung so verteilt werden, dass der Unterschied zwischen Leuten mit niedrigem und hohem Einkommen verringert wird (Redistributionsfunktion). Die Finanzmittel können auch zur Stabilisation der Nationalwirtschaft durch die Bildung einer Reserve genutzt werden (Stabilisationsfunktion). Durch Steuern kann der Staat die Steuerpflichtigen zu bestimmten Handlungen motivieren. Dies könnte beispielsweise durch Steuervergünstigungen oder Freibeträgen geschehen (Stimulationsfunktion).<sup>7</sup>

---

<sup>3</sup> Vgl. Haberstock, Breithecker und Klapdor 2013, S. 20

<sup>4</sup> Vgl. Haberstock, Breithecker und Klapdor 2013, S. 20

<sup>5</sup> Vgl. Eggert 2015

<sup>6</sup> Vgl. Vančurová a Láchová, Daňový systém 2016 2016, S. 24

<sup>7</sup> Vgl. ARSYLINE 2017

## 2.2 Einteilung der Steuer nach

Steuern kann man anhand unterschiedlicher Kriterien klassifizieren. Deswegen gibt es kein einheitliches Gliederungsschema. In den folgenden Abschnitten wird die Einteilung der Steuer nach dem Steuergegenstand, der Überwälzbarkeit, der Ertragshoheit und der Behandlung im Rechnungswesen erklärt.

### 2.2.1 dem Steuergegenstand

Besitzsteuern sind an Ertrag, Einkommen oder Vermögen verknüpft. Man kann sie in Personen- und Sachsteuern einteilen. Unter Besitzsteuern gliedern sich Grundsteuer, Gewerbesteuer, Körperschaftsteuer, Einkommensteuer, Erbschaftsteuer und Kirchensteuer.<sup>8</sup>

Verkehrssteuern knüpfen an rechtliche und wirtschaftliche Vorgänge an. Beispiele für Verkehrssteuern sind Umsatzsteuer, Kapitalverkehrssteuern, Kraftfahrzeugsteuer und Grunderwerbsteuer.<sup>9</sup> Verbrauchsteuern sind hauptsächlich an den Verbrauch von Alkohol (Schaum- und Branntwein, Bier), Energie, Tabak, Kaffee, Strom gebunden. Diese Steuern werden beim Hersteller von den Zollämtern erhoben.

### 2.2.2 der Überwälzbarkeit

Steuern kann man auch nach der Möglichkeit der Überwälzbarkeit der Steuerbelastung auf eine andere Person trennen.<sup>10</sup> Wenn der Steuerschuldner und Steuerträger die wirtschaftlich belastete Person ist, dann handelt es sich um eine direkte Steuerbelastung.<sup>11</sup> Unter direkten Steuern gliedern sich die Personensteuern, wie Einkommenssteuer und Körperschaftssteuer, und Sachsteuern, wie Grundsteuer und Gewerbesteuer.<sup>12</sup>

Wenn der Steuerschuldner unterschiedlich von der wirtschaftlich belasteten Person ist, dann handelt es sich um eine indirekte Steuerbelastung.<sup>13</sup> In diesem Fall überwälzt zum Beispiel ein Verkäufer seine Steuerschuld auf einen Kunden. Die indirekten Steuern sind beispielsweise Verkehrssteuern, wie Umsatzsteuer, Kraftfahrzeugsteuer usw. und Verbrauchsteuern, wie Energiesteuer, Tabaksteuer, Zölle usw.<sup>14</sup>

---

<sup>8</sup> Vgl. Huber-Jilg, Kahl a Lutz 2010, S. 16

<sup>9</sup> Vgl. Huber-Jilg, Kahl a Lutz 2010, S.17

<sup>10</sup> Vgl. Schneeloch, Meyering und Patek 2016, S. 14

<sup>11</sup> Vgl. Schneeloch, Meyering und Patek 2016, S. 14

<sup>12</sup> Vgl. Haberstock, Breithecker und Klapdor 2013, S. 10

<sup>13</sup> Vgl. Schneeloch, Meyering und Patek 2016, S. 14

<sup>14</sup> Vgl. Huber-Jilg, Kahl a Lutz 2010, S. 18

### 2.2.3 der Ertragshoheit

Ein weiteres Kriterium, nach dem die Steuern unterschieden werden können, ist die Steuerhoheit, die ein Recht auf das Einkommen hat. Hierbei lassen sich die Bundes-, Gemeinde-, Länder- und Gemeinschaftssteuern unterscheiden.<sup>15</sup> Die Gemeinschaftssteuern, also Umsatzsteuer, Körperschaftsteuer und Einkommensteuer, werden anteilmäßig unter Bund, Gemeinde und Länder aufgeteilt.

Dem Bund sind die Versicherungs-, Energie-, Tabak-, und Alkoholsteuern, mit Ausnahme von Biersteuer und Solidaritätszuschlag, zugeordnet. Unter Gemeinden fallen u.a. die Gewerbe-, Grund-, Getränke-, Hunde-, Jagd- und Fischereisteuer. Den Ländern steht die Erbschaft- und Schenkungssteuer, Grunderwerb-, Bier-, Lotteriesteuer usw. zu.<sup>16</sup>

### 2.2.4 der Behandlung im Rechnungswesen

Die letzte Möglichkeit der Einteilung der Steuern ist die Einteilung nach der Behandlung im Rechnungswesen. Dieses Kriterium knüpft an die Leistungsfähigkeit an. Bei der Verknüpfung an die Leistungsfähigkeit einer natürlichen oder juristischen Person handelt es sich um eine Personensteuer.<sup>17</sup> Personensteuern umfassen z.B. die Einkommen-, Körperschaft- und Erbschaftsteuer.<sup>18</sup>

Dagegen sind die Sachsteuern an die Leistungsfähigkeit einer Sache gebunden. Die Sachsteuern können auch als Real- oder Objektsteuern bezeichnet werden.<sup>19</sup> Als Sachsteuern bezeichnen wir beispielsweise die Grund-, Kfz- und Gewerbesteuer.

---

<sup>15</sup> Vgl. Huber-Jilg, Kahl a Lutz 2010, S. 18

<sup>16</sup> Vgl. Huber-Jilg, Kahl a Lutz 2010, S. 19

<sup>17</sup> Vgl. Huber-Jilg, Kahl a Lutz 2010, S. 20

<sup>18</sup> Vgl. Huber-Jilg, Kahl a Lutz 2010, S. 20

<sup>19</sup> Vgl. Schneeloch, Meyering und Patek 2016

### 3 Steuersystem in der Tschechischen Republik

Das tschechische Steuersystem wurde durch die Verordnung Nr. 44/1993 Sb. mit Gültigkeit ab 1.1.1993 eingeführt. Seitdem wurde es schon mehrmals modifiziert und modernisiert. Wesentliche Erneuerungen wurden nach dem Eintritt in die Europäische Union in 2004 angenommen, da ein neues Gesetz, das die Mehrwertsteuer und Verbrauchsteuern betrifft, erlassen wurde.<sup>20</sup>

Die bedeutendste Modifikation des tschechischen Steuersystems erfolgte durch die Reform aus dem Jahr 2008, wo vor allem der Einkommensteuersatz juristischer Personen gesenkt wurde und die Einführung der maximalen Steuerbemessungsgrundlage sowie des sog. Superbrottolohns erfolgte.<sup>21</sup>

In den Jahren 2009 und 2010 wurde die bisherige Steuerverwaltung modernisiert. Anhand einer neuen Konzeption von direkten Steuern wurde auf eine elektronische Steuerverwaltung umgestellt.<sup>22</sup> Der letzte große Schritt war die Einführung der elektronischen Erfassung von Umsätzen, die seit dem 1.12.2016 etappenweise erfolgt.

#### 3.1 Grundangaben

Die Tschechische Republik wurde am 1. Januar 1993 durch die Teilung der Tschechoslowakei gegründet. Seit 1. Mai 2004 ist sie Mitglied der Europäischen Union. Das Staatsgebiet erstreckt sich auf eine Fläche von ca. 78.866 km<sup>2</sup> und ist in 14 Regionen geteilt. In der Hauptstadt Prag leben ca. 1,2 Millionen Einwohner aus der gesamten Bevölkerung von ca. 10,5 Millionen. Die Währung ist die Tschechische Krone und der Durchschnittskurs in 2017 ist 26,33 CZK/EUR<sup>23</sup>. Im Jahr 2016 betrug die durchschnittliche Inflationsrate 0,7 %, die Arbeitslosigkeitsquote 4,0%<sup>24</sup> und das pro-Kopf-BIP lag bei 16.700 €<sup>25</sup>.

Die Steuern sind in zwei Hauptgruppen geteilt – direkte und indirekte Steuern. Die direkten Steuern setzen sich aus Personen- und Sachsteuern zusammen. Die Personensteuern umfassen die Einkommensteuern natürlicher und juristischer Personen. Unter den Sachsteuern fal-

---

<sup>20</sup> Vgl. Vančurová, kvf.vse.cz 2015, S. 2

<sup>21</sup> Vgl. Vančurová, kvf.vse.cz 2015, S. 3

<sup>22</sup> Vgl. Vančurová, kvf.vse.cz 2015, S. 3

<sup>23</sup> Vgl. kurzycz 2017

<sup>24</sup> Vgl. Žurovec 2017

<sup>25</sup> Vgl. statista.com 2017

len die Erbschafts-, Schenkungs-, Straßen-, Immobilien- und Immobilienerwerbsteuer. Dagegen umfassen die indirekten Steuern die Mehrwertsteuer, Zölle und Verbrauchsteuern sowie die sog. Ökosteuern.

In der folgenden Abbildung werden die vorher genannten Informationen zur Einteilung des tschechischen Steuersystems graphisch veranschaulicht.

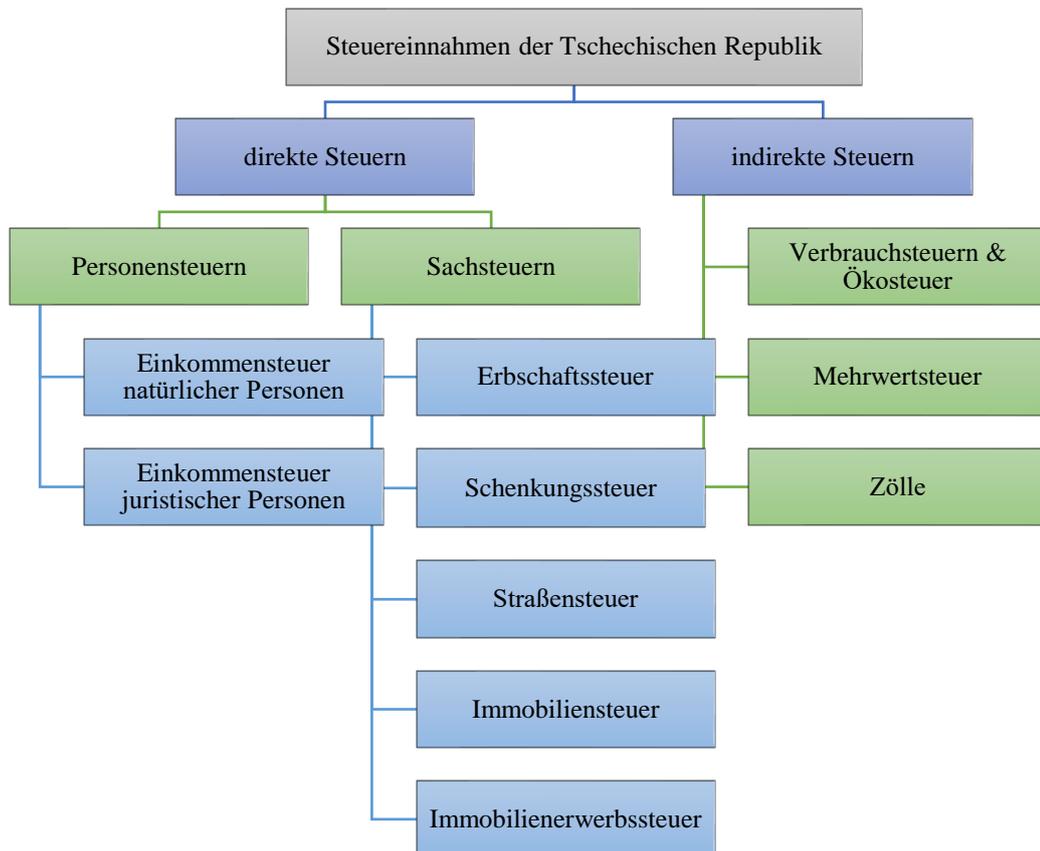


Abbildung 1: Einteilung Steuern in der Tschechischen Republik (eigene Darstellung)

In der Tschechischen Republik existiert keine Gewerbesteuer, keine Kirchensteuer, sowie kein Solidaritätszuschlag.

Einnahmen des Staatshaushalts bestehen aus den Steuern, den Gebühren, der Sozialversicherung und anderen nichtsteuerbaren Einnahmen. Über die Hälfte der Staatseinnahmen bilden die Steuern.<sup>26</sup>

Wie in der folgenden Grafik ersichtlich, bilden den größten Anteil der Steuereinnahmen die Umsatzsteuer und die Verbrauchssteuern, dagegen stammen die geringsten Einnahmen aus Zölle und Sachsteuern, die als „Restliche Steuern“ dargestellt sind.

<sup>26</sup> Vgl. Partners media, s.r.o. 2017

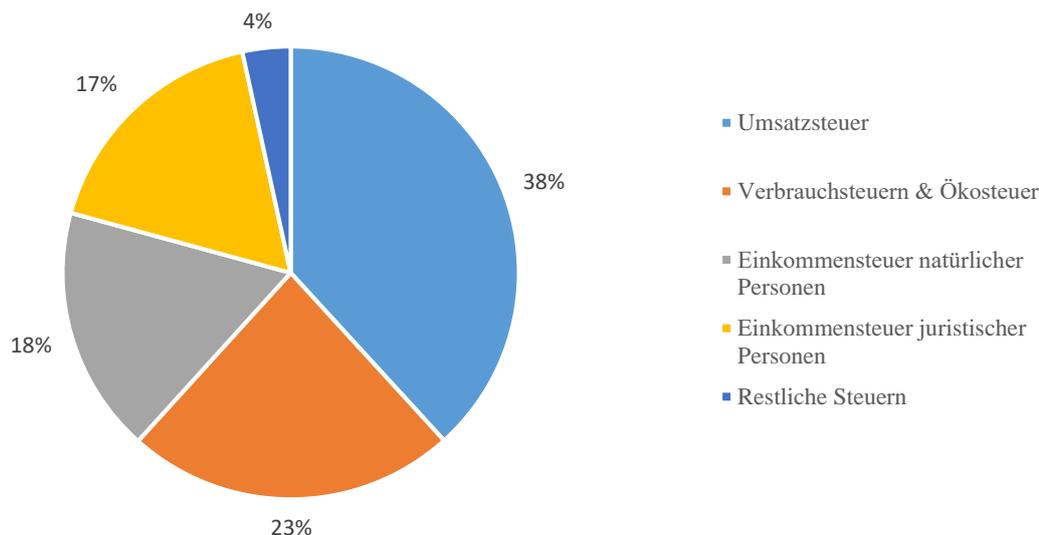


Abbildung 2: Steuereinnahmen der Tschechischen Republik (2016)<sup>27</sup>

### 3.2 Besteuerungsverfahren

Das Besteuerungsverfahren erfolgt in drei Phasen. In der ersten Phase meldet sich das Steuersubjekt bei der Steuerverwaltung, dann wird die Steuer bemessen und letztendlich erhoben bzw. ggf. eingetrieben.<sup>28</sup>

Für jedes Steuersubjekt, das zu einer gewerblichen Tätigkeit berichtigt ist oder die steuerpflichtigen Einnahmen erzielt, entsteht die Anmeldepflicht bei dem zuständigen Steuerverwalter spätestens am 15. Tag nach der Entstehung der Anmeldepflicht.<sup>29</sup> Nach der Einreichung des Anmeldeformulars bekommt das Steuersubjekt eine Steueridentifikationsnummer (DIČ), die sich aus den Buchstaben CZ und der Geburtsnummer bei natürlichen Personen oder der Identifikationsnummer bei juristischen Personen zusammensetzt.<sup>30</sup>

In der nächsten Phase wird die Steuer festgestellt. Das Steuersubjekt beteiligt sich an der Berechnung der Bemessungsgrundlage und des Steuerbetrags. Die Angaben zu der Berechnung sind in der Steuererklärung, Steuerabrechnung oder Steuermeldung enthalten. Die Steuermeldung enthält die Angaben zu Umsatzsteuereinnahmen und Einnahmen der beschränkt Steuerpflichtigen, wird aber nicht als Grundlage zur Feststellung der Steuer genutzt. Die Steuer wird durch die Steuererklärung oder der Steuerabrechnung festgelegt. Die Steu-

<sup>27</sup> Vgl. Žurovec, Ministerstvo financí 2017

<sup>28</sup> Vgl. Vančurová a Láchová 2016, S. 79

<sup>29</sup> Vgl. Finanční správa 2016

<sup>30</sup> Vgl. Vančurová a Láchová 2016, S. 80

erabrechnung nutzt man für die Feststellung der Abzugssteuer und den Einkommenssteuervorauszahlungen aus nichtselbständiger Arbeit. Am häufigsten werden aber die Steuererklärungen genutzt. Es sind die ordnungsgemäßen, berichtigten und nachträglichen Steuererklärungen zu unterscheiden. Die Steuer wird in der Regel nach dem in der Steuererklärung angegebenen Steuerbetrag festgelegt und wird ohne weitere Mitteilung in den Steuerverwaltungsakten eingetragen. Zur Korrektur oder Ergänzung der ordnungsgemäßen Steuererklärung kann der Steuerverwalter noch weitere Angaben oder Nachweise verlangen. Die sind dann in der Berichtigungserklärung anzugeben. Die Höhe der Steuer kann unter bestimmten Umständen nachträglich geändert werden. Dazu dient die nachträgliche Steuererklärung.<sup>31</sup>

In der letzten Phase wird die Steuer vom Finanzamt erhoben. Die Zahlungsfrist entspricht der Frist für die Einreichung der Steuererklärung beim Finanzamt. Die Steuererklärung ist spätestens bis drei Monate nach Ende des Veranlagungszeitraums oder bis sechs Monate, wenn der Jahresabschluss von dem Wirtschaftsprüfer geprüft sein muss oder die Steuererklärung von einem Steuerberater erstellt wird, abzugeben.<sup>32</sup>

Wenn die Steuer nicht rechtzeitig gezahlt wurde, kann die Steuerschuld durch ein Exekutionsverfahren von einem Gerichtsvollzieher eingetrieben werden. Die Steuerverwaltung kann auch ein Insolvenzverfahren oder eine Zwangsversteigerung befehlen.<sup>33</sup> Hierbei drohen dem Nichtzahler Verzugszinsen von bis zu 5 % des Schuldbetrags, wobei 300.000 Kč bzw. ca. 11.400 € nicht überschritten werden können.<sup>34</sup> Bei einer Steuerstraftat können Geldbußen i.H.v. 2.000 – 5.000.000 Kč oder in besonders schwerwiegenden Fällen eine Freiheitsstrafe von bis zu 8 Jahren erteilt werden.<sup>35</sup>

---

<sup>31</sup> Vgl. Vančurová a Láchová 2016, S. 80-83

<sup>32</sup> Vgl. Finanční správa

<sup>33</sup> Vgl. Finanční správa

<sup>34</sup> Vgl. Konečná 2016

<sup>35</sup> Vgl. Púry 2005

### 3.3 Einkommensteuer natürlicher Personen

Die Besteuerung natürlicher Personen ist im Einkommensteuergesetz (ZDP) geregelt. Wichtige Modifikationen wurden im Jahr 2008 vorgenommen, als die Zusammenveranlagung von Ehegatten aufgehoben wurde.<sup>36</sup>

Dieses Kapitel beschäftigt sich mit der Beschreibung von Steuerberechnungsgrundlagen, dem Steuersatz, der Erklärung des Begriffs Reichensteuer, mit der Sozialversicherung und dem Steuerberechnungsschema.

#### 3.3.1 Steuerbemessungsgrundlage

Das zu versteuernde Einkommen besteht aus fünf Einkunftsarten: Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, selbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und sonstigen Einkünften. Für jede Einkunftsart ist die Teilbemessungsgrundlage zu berechnen. Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit wird als Teilbemessungsgrundlage das sog. Superbruttoeinkommen verwendet, welches aus der Summe von Einnahmen und Sozialabgaben berechnet wird. Die restlichen Einkünfte sind durch Differenz von Einnahmen und Kosten zur Gewinnung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen gebildet.

- **Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§6 ZDP)**

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bezeichnen die Einkünfte aus einem Arbeits- oder Dienstverhältnis, sowie andere unbare Bezüge, die der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer gewährt. Weiterhin zählen hierunter die Einkünfte eines Genossenschaftsmitglieds, eines Gesellschafters einer GmbH und eines Kommanditisten, sowie auch die Vergütung von Mitgliedern eines Gesellschaftsorganes und eines Liquidators.<sup>37</sup> Dagegen dürfen die Reisekostenerstattung, sowie vom Arbeitgeber gewährte Arbeitskleidung und Schutzmittel, die für die Berufsausübung nötig sind, und die Erstattung für die Abnutzung von eigenen Werkzeugen, nach 3 Abs. 2 ZDP nicht als Einkünfte wahrgenommen werden.<sup>38</sup>

- **Einkünfte aus selbständiger Arbeit (§7 ZDP)**

Diese Kategorie umfasst die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieben, freiberuflichen Tätigkeiten, der Vermietung von Unternehmenseigentum, dem Ergebnisanteil von Gesellschaftern einer OHG und Komplementäre einer KG, sowie Einkünfte aus der Nutzung und Gewährung von Urheberrechten und ähnlichen

---

<sup>36</sup> Vgl. Finanční správa 2013

<sup>37</sup> Vgl. Finanční správa 2016

<sup>38</sup> Vgl. Finanční správa 2016

Rechten. Der Steuerpflichtige kann bei der Berechnung der Aufwendungen zwischen zwei Optionen wählen. Er kann entweder die geleisteten und nachvollziehbaren Aufwendungen ausweisen oder die prozentuelle Bestimmung der Aufwendungen aus den erzielten Einnahmen wählen.<sup>39</sup>

- **Einkünfte aus Kapitalvermögen (§8 ZDP)**

Als Einkünfte aus Kapitalvermögen sind der Ergebnisanteil an einer Kapitalgesellschaft, Zinsen aus Wertpapieren, der Ergebnisanteil eines stillen Gesellschafters, Zinsen und Zusatzrentenversicherungsleistungen, Einnahmen aus privater Lebensversicherung, Darlehenszinsen und die Gewinnausschüttung von Treuhandfonds zu klassifizieren. Einkünfte aus Darlehenszinsen, Verzugszinsen und Einkünfte aus der Haltung von Wechsel sind in der Einkommensteuererklärung anzugeben. Die restlichen Kapitaleinkünfte sind direkt bei dem Steuerzahler mit einem Steuersatz von 15 % zu besteuern.<sup>40</sup>

- **Einkünfte aus Vermietung (§9 ZDP)**

Hierunter fallen die Einkünfte aus der Vermietung von unbeweglichen oder beweglichen Gegenständen. Wenn dieser Gegenstand gemeinsames Eigentum von Ehegatten ist, werden die Vermietungseinkünfte nur bei einem von diesen besteuert. Um die Teilbemessungsgrundlage zu erhalten, sind die Aufwendungen für das Mietobjekt von den Vermietungseinkünften abzuziehen. Der Steuerpflichtige kann entweder die Summe der nachweisbaren Aufwendungen oder einen Pauschalsatz von 30% von den erzielten Einnahmen anwenden.<sup>41</sup>

- **sonstige Einkünfte (§10 ZDP)**

Als sonstige Einkünfte werden solche Einkünfte wahrgenommen, die nicht unter eine der vorhergenannten Einkunftsarten fallen. Es geht vor allem um Einnahmen aus gelegentlichen Tätigkeiten oder Vermietungen, Alimente, Renten, Lotterien, geerbte Urheberrechte, Immobilien- und Wertpapierübertragung usw.<sup>42</sup>

Im nächsten Berechnungsschritt sind von dem zu versteuerndem Einkommen die von der Steuer befreiten Einkünfte abzuziehen. Zu den nichtsteuerbaren Einkünften gehören grund-

---

<sup>39</sup> Vgl. Finanční správa 2017

<sup>40</sup> Vgl. Finanční správa 2017

<sup>41</sup> Vgl. Finanční správa 2017

<sup>42</sup> Vgl. Finanční správa 2016

sätzlich Geschenke, Erbschaften, Hypothekenzinsen, Gewerkschaftsmitgliedsbeiträge, Beiträge zur Pensionsversicherung, die Pensionszusatzversicherung und private Krankenversicherung und weitere in der §4 ZDP genannte Einnahmen.

Im Fall der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit sind nach §6 Abs. 9 ZDP noch bestimmte unbare Leistungen befreit, wie z.B. der Wert von Bewirtung, alkoholfreie Getränke und Weiterbildungsleistungen, Ausbildungsvergütungen, die Nutzung von Betriebskindergärten und andere zulässige Leistung, die aus dem Fond für Kultur- und Sozialbedarf geleistet werden.<sup>43</sup>

Nach dem Abzug der steuerfreien Einnahmen wird die Steuerbemessungsgrundlage festgestellt, die dann mit dem Steuersatz multipliziert wird. Die berechnete Steuer ist um die Steuerermäßigungen nach § 35ba ZDP zu mindern. Für jeden Steuerpflichtigen besteht eine Steuerermäßigung i.H.v. 24.840 Kč bzw. 1.137 € für ein Kalenderjahr. Wenn eine von den zusammenlebenden Ehegatten in dem Veranlagungszeitraum Einnahmen kleiner als 68.000 Kč bzw. 2.680 € hat, steht dem anderen ein weiterer Steuerermäßigungsanspruch von 24.840 Kč bzw. 1.137 € zu. Weiterhin können Studenten, die jünger als 26 Jahre alt sind, eine Steuerermäßigung von 4.020 Kč bzw. 160 € anwenden. Es besteht auch eine Ermäßigung für Besitzer der ZTP/P-Bescheinigung<sup>44</sup> und Personen, die Invalidenrente bekommen.<sup>45</sup>

Mit dem Ansatz von Steuerermäßigungen kann die Steuerschuld gemindert werden, aber maximal bis zu dem neutralen Betrag von 0 Kč. Der Steuerbonus bzw. die Steuererstattung darf nur aufgrund von steuerlichen Vergünstigungen für Kinder gewährt werden. Die Vergünstigung wird nur einem von den Eltern gewährt und wird nach der Anzahl der Kinder tariflich bestimmt.<sup>46</sup> Von der Steuerschuld sind noch die geleisteten Einkommensteuervorauszahlungen abzuziehen. Zu der Zahlung von halbjährigen Steuervorauszahlungen sind solche Personen verpflichtet, deren letzte Steuerschuld 30.000 Kč bzw. 1.180 € überschritten hat. Vierteljährige Vorauszahlungen zahlen Steuerpflichtige, deren Steuerschuld in den Letzten Veranlagungszeitraum höher 150.000 Kč bzw. 5.911 Kč war.<sup>47</sup>

### 3.3.2 Steuersatz

Laut § 16 ZDP beträgt der Steuersatz bei der Besteuerung von natürlichen Personen 15 %. Bei Steuerpflichtigen, die jährliche Einkünfte von über 1 438 992 Kč bzw. 56.709 € haben,

---

<sup>43</sup> Vgl. Finanční správa 2016

<sup>44</sup> Bescheinigung für Personen mit gesundheitlichen Behinderung

<sup>45</sup> Vgl. Finanční správa 2017

<sup>46</sup> Vgl. Finanční správa 2017

<sup>47</sup> Vgl. Finanční správa 2017

ist noch die sog. Reichensteuer bzw. ein Solidaritätszuschlagsatz von 7 % anzuwenden.<sup>48</sup> Die Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag ist die Differenz aus der Steuerbemessungsgrundlage und dem Steuerbetrag.<sup>49</sup>

Einkünfte von Personen, die in §36 ZDP genannt werden, können mit einem Spezialsteuersatz von 15 % besteuert werden. Bei diesem Verfahren ist der Steuerzahler verpflichtet, für den Steuerpflichtigen die Steuer zu berechnen und von seinem Einkommen abzuziehen. Der Steuerzahler soll die Steuer an das Finanzamt abzuführen. Diese Einkünfte werden in der Steuererklärung des Steuerpflichtigen nicht berücksichtigt.<sup>50</sup>

### 3.3.3 Sozialversicherung

In der Tschechischen Republik sind die Beiträge zu Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung von den Arbeitnehmern sowie von den selbstständig tätigen Personen zu zahlen. Diese Beiträge sind zusammen im Rahmen der Sozialversicherung abzuführen. Bemessungsgrundlage sind die Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit (§6 ZDP) oder die Einkünfte aus selbständiger Arbeit (§7 ZDP).<sup>51</sup>

Die Sozialversicherungsbeiträge der Arbeitnehmer sind von dem Arbeitgeber auszurechnen und abzuführen. Der Arbeitnehmerbeitragssatz ist 6,5 %. Für Selbständige beträgt der Beitragssatz für die Rentenversicherung 28 % zuzüglich 1,2 % für die Arbeitslosenversicherung und 2,3 % für die Krankenversicherung.<sup>52</sup> Für die Arbeitslosen, Rentner, Studenten und Eltern in Mutterschutz zahlt der Staat einen Beitragssatz von 13,5 %.<sup>53</sup>

---

<sup>48</sup> Vgl. Gola 2015

<sup>49</sup> Vgl. Vančurová a Láchová 2016, 217

<sup>50</sup> Vgl. Otavová 2011

<sup>51</sup> Vgl. Ministerstvo práce a sociálních věcí, Odbor 32 2017

<sup>52</sup> Vgl. Ministerstvo práce a sociálních věcí, Odbor 32 2017

<sup>53</sup> Vgl. Všeobecná zdravotní pojišťovna 2015

### 3.3.4 Berechnungsschema der Steuer

1. Einkünfte aus nichtselbständige Arbeit (§6 ZDP)	Einkünfte + Sozial-, Arbeitslosen-, Krankenversicherung gezahlt von Arbeitgeber = Teilbemessungsgrundlage
2. Einkünfte aus selbständiger Arbeit (§7 ZDP)	Einkünfte - Kosten zur Erhaltung, Sicherung und Halten von Einkünften = Teilbemessungsgrundlage
3. Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 8 ZDP)	
4. Einkünfte aus Vermietung (§9 ZDP)	
5. sonstige Einkünfte (§10 ZDP)	
<hr/>	
=	<b>zu versteuerndes Einkommen</b>
-	Steuerbefreiungen (§4 ZDP)
<hr/>	
=	<b>Steuerbemessungsgrundlage (abgerundet auf volle 100 €)</b>
*	Steuersatz 15 %
<hr/>	
=	<b>Steuer (§16 ZDP)</b>
-	Steuerermäßigungen
-	steuerliche Vergünstigung für Kinder
-	Einkommensteuervorauszahlungen
<hr/>	
=	<b>Steuerschuld / Steuerbonus</b>

Abbildung 3: Einkommensteuerberechnungsschema in der Tschechischen Republik (eigene Darstellung)

### 3.4 Einkommensteuer juristischer Personen

Die Einkommensteuer juristischer Personen ist im Gesetz Nr. 586/1992 Sb. geregelt. Steuerpflichtig sind juristische Personen, die entweder Einkünfte aus einer gewerblichen Tätigkeit oder aus einer Tätigkeit von gemeinnützigen Organisationen erzielen. Für die Entstehung der Steuerpflicht ist noch der Sitz oder die tatsächliche Verwaltung auf dem Gebiet der Tschechischen Republik erforderlich.<sup>54</sup>

Der Steuergegenstand ist die Summe von allen Einkünften, die dem Betrieb zufließen. Die Differenz aus den Einkünften und Ausgaben, die zur Erzielung, Sicherung und Beibehaltung der Einkünfte ausgegeben wurden, bilden das zu versteuernde Einkommen. Von dem zu versteuernden Einkommen sind die nichtsteuerbaren Einkünfte nach §18 Abs. 2 ZDP und steuerfreien Einkünfte nach §19 Abs. 1 ZDP ggf. §19b ZDP abzuziehen. Weiterhin ist von der Steuerbemessungsgrundlage der Verlustabzug nach §34 Abs. 1 ZDP, Ausgaben für Forschung und Entwicklung nach §§34a-d ZDP und die Unterstützung von der Fachbildung nach §§34f-h ZDP zu berücksichtigen. Die Steuer entspricht den 19 % der Steuerbemessungsgrundlage. Die berechnete Steuer ist um die Ermäßigungen nach §35 ZDP zu mindern. Diese beträgt 18.000 Kč bzw. 710 € für jeden Arbeitnehmer, der behindert ist. Für schwerbehinderte Arbeitnehmer besteht eine Steuerermäßigung von 60.000 bzw. 2.365 €. Die zu zahlende Steuerschuld entsteht nach dem Abzug von geleisteten Vorauszahlungen.<sup>55</sup>

Zur Zahlung der Vorauszahlungen sind alle steuerpflichtigen juristischen Personen verpflichtet, deren letzte Steuerschuld höher als 30.000 Kč bzw. 1.182 € war, mit Ausnahme von Gemeinden und Landkreisen. Halbjährige Vorauszahlungen i.H.v. 40 % zahlen Steuerpflichtige, deren letzte Steuerschuld zwischen 30.000 Kč bzw. 1.182 € und 150.000 Kč bzw. 5.911 € lag. Steuerpflichtige, die eine höhere Steuerschuld hatten, zahlen die vierteljährigen Vorauszahlungen i.H.v. 25 % der letzten bekannten Steuerschuld.<sup>56</sup>

Juristischen Personen, die Arbeitnehmer haben, sind verpflichtet, einen Beitrag zur Sozialversicherung für die Arbeitnehmer zu zahlen. Der Arbeitgeberbeitragssatz ist 25 % des Bruttoeinkommens. Davon gehen 2,3 % zu Krankenversicherung, 21,5 % zu Rentenversicherung und 1,2 % zu Arbeitslosenversicherung.<sup>57</sup>

---

<sup>54</sup> Vgl. Vančurová a Láchová 2016, 92-93

<sup>55</sup> Vgl. Finanční správa 2017

<sup>56</sup> Vgl. Finanční správa 2017

<sup>57</sup> Vgl. Ministerstvo práce a sociálních věcí, Odbor 32 2017

### 3.5 Sachsteuern

Unter den Sachsteuern fallen die Erbschaft-, Schenkungs-, Straßen-, Immobilien- und Immobilienerwerbsteuer. Die Staatseinnahmen aus den Sachsteuern stellen im Vergleich zu anderen Steuern einen sehr niedrigen Anteil dar, aber können als sichere Einnahmenquelle wahrgenommen werden.

#### Erbschafts-, Schenkungs- und Immobilienerwerbsteuer

Bis zum Jahr 2014 wurden die Erbschafts-, Schenkungs- und Immobilienüberführungssteuer unterschieden. Seit dem 01.01.2014 gibt es diese Steuern formal nicht mehr und wurden durch die Immobilienerwerbsteuer ersetzt. Die Erbschaftseinnahmen sind von der Steuer befreit und müssen nicht in der Steuererklärung angegeben werden. Bei der Erbschaftsteuer sind aber weiterhin die Notargebühren und Gerichtskosten zu zahlen. Schenkungen sind als sonstige Einkünfte zu klassifizieren und unter bestimmten Bedingungen sind diese von der Steuer befreit – nämlich dann, wenn diese Einkünfte gelegentlich entstehen und nicht die Grenze von 15.000 Kč bzw. 590 € überschreiten. Steuerfrei sind auch alle Schenkungen, die von Familienmitgliedern und Personen, mit denen der Steuerpflichtige mindestens ein Jahr in gemeinsame Haushalt gelebt hat, stammen. Die zu versteuernden Einkünfte sind mit dem Steuersatz von 15 % zu besteuern.<sup>58</sup>

Der Erwerb von Immobilien ist mit dem Satz von 4 % zu besteuern. Seit dem 1.11.2016 sind Käufer zur Zahlung der Immobilienerwerbsteuer verpflichtet. Die Erklärung zur Immobilienerwerbsteuer ist spätestens drei Monate nach der Eintragung im Immobilienkataster bei dem für die Immobilie zuständigen Finanzamt abzugeben.<sup>59</sup>

#### Immobiliensteuer

Die Erklärung zur Immobiliensteuer ist als einzige tschechische Steuer im Voraus abzugeben. Das heißt, dass die Immobiliensteuer für das Jahr 2018 bis zum Ende Januar 2018 zu berechnen und bei dem für die Immobilie zuständigen Finanzamt abzugeben ist. Steuergegenstand sind alle Gebäude, Wohneinheiten, Gewerberäume, Grundstücke und Böden, die dem Steuerpflichtigen gehören. Die Höhe der Immobiliensteuer wird durch den Wert, der Größe und dem Typ der Immobilie beeinflusst.<sup>60</sup>

---

<sup>58</sup> Vgl. Matzner 2015

<sup>59</sup> Vgl. Economia, a. s. 2017

<sup>60</sup> Vgl. Dlouhá 2017

## Straßensteuer

Die Straßensteuer ist von juristischen und natürlichen Personen abzuführen, die Kraftfahrzeuge zur Ausübung der Unternehmenstätigkeit oder gewerblichen Tätigkeit nutzen. Steuergegenstand sind Kraftfahrzeuge, die dem §2 des Straßensteuergesetzes entsprechen, wobei die Ausnahmen im §3 des Straßensteuergesetzes genannt werden.<sup>61</sup> Den Steuergegenstand bilden der Hubraum in cm<sup>3</sup>, das höchstzulässige Gesamtgewicht und die Nummer der Achsen. Der Steuersatz wird anhand der Tabellen im §6 des Straßensteuergesetzes auf Basis des Steuergegenstandes bestimmt.<sup>62</sup>

### 3.6 Indirekte Steuern

Die indirekten Steuern sind sehr wichtige Staatseinkommensquelle. Den indirekten Steuern sind die Mehrwertsteuer, Verbrauchsteuern und Ökosteuern als auch Zölle untergegliedert. Die Mehrwertsteuer ist dem zuständigen Finanzamt abzuführen. Für die Verwaltung und Erhebung von Verbrauchsteuern und Zölle ist die Zollverwaltung der Tschechischen Republik zuständig.<sup>63</sup>

#### Mehrwertsteuer

Die Umsatzsteuer richtet sich nach dem Gesetz Nr. 235/2004 Sb. über die Mehrwertsteuer (ZDPH). Mehrwertsteuerpflichtig sind lt. §5 ZDPH juristische oder natürliche Personen, die selbständig eine unternehmerische oder gewerbliche Tätigkeit ausüben und für die Mehrwertsteuer registriert sind. Die Registration ist für solche Personen verpflichtend, deren Umsätze in den letzten zwölf aufeinander folgenden Monaten den Betrag von 1.000.000 Kč bzw. 39.400 € überstiegen, mit Ausnahme von Personen, die ausschließlich steuerfreie Umsätze erzielen.<sup>64</sup>

Die Bemessungsgrundlage bilden alle Einzahlungen für geleistete Lieferungen und Leistungen, die der Steuerpflichtige im Veranlagungszeitraum erhalten hat, sowie andere Einnahmen nach §§36 - 36a ZDPH.<sup>65</sup> Die Steuerbemessungsgrundlage ist mit dem Steuersatz zu multiplizieren, um die Umsatzsteuer zu berechnen. Von der Umsatzsteuer sind die Vorsteuerzahlungen abzuziehen, um die Steuerschuld oder -erstattung zu erhalten.

---

<sup>61</sup> Vgl. Finanční správa 2017

<sup>62</sup> Vgl. Zákon č. 16/1993 Sb., o dani silniční 2016

<sup>63</sup> Vgl. Zákon č. 16/1993 Sb., o dani silniční 2016

<sup>64</sup> Vgl. Finanční správa 2008

<sup>65</sup> Vgl. Zákon č. 235/2004 Sb. o dani z přidané hodnoty 2018

Laut §47 ZDPH unterscheidet man drei Steuersätze. Der Grundsteuersatz beträgt 21 %. Der erste ermäßigte Steuersatz i.H.v. 15 % wird bei Lebensmitteln, Gesundheits- und Pflegeleistungen, öffentliche Verkehrsmittel usw. angewendet. Mit dem zweiten ermäßigten Steuersatz i.H.v. 10 % werden dagegen Medikamente, Bücher und Säuglingsnahrung belastet.<sup>66</sup>

### Verbrauchssteuern und Ökosteuer

Die Verbrauchssteuern gehen aus dem Gesetz Nr. 353/2003 Sb. über Verbrauchssteuern (SPD) hervor. Steuergegenstand sind Mineralöle, Ethanol, Bier, Wein, Zwischenprodukte, Tabak und Tabakprodukte.<sup>67</sup> Den Begriff Mineralöle umfassen Motoröle, Treibstoffe, Heizöle und Erdöle. Die Steuer ist mit dem Steuersatz aus dem verkauften Volumen der Mineralöle in 1.000 Liter berechnet.<sup>68</sup>

Die Steuer für Ethanolprodukte wird durch den Inhalt des Ethanols in Hektolitern im Produkt mit dem zuständigen Steuersatz bemessen. Die Steuer für Bier muss gezahlt werden, wenn ein Steuersubjekt mehr als 200.000 hl von Bier zum Zwecke des Verkaufs produziert hat. Die Steuer wird anhand von einem Steuersatz bestimmt. Dieser Steuersatz ist vom Produktionsvolumen in Hektolitern abhängig.<sup>69</sup> Die Steuer für Wein und Zwischenprodukte wird anhand des vorgegebenen Steuersatzes aus dem Produktionsvolumen in Hektolitern bemessen. Von der Steuer sind solche Personen befreit, deren Produktion von Stillwein nicht höher als 2.000 Liter war.<sup>70</sup>

Unter Tabakprodukte fallen Zigaretten, Zigarren, Zigarillos und Rauchtabak. Die Bemessungsgrundlage für Zigaretten ist entweder der Verkaufspreis des Produktes oder die Anzahl der Einheiten in der Packung. Die Bemessungsgrundlage des Rauchtabaks bildet das Gewicht des Tabaks im Moment der Steuerbemessung in Kilogramm. Bei den restlichen Tabakprodukten ist die Steuer als Menge der Einheiten in Stücken bemessen.<sup>71</sup>

### Zölle

Die Bemessung und Erhebung der Zölle wird im Zollgesetz geregelt. Nach dem Kriterium der Warenbewegung sind Ausfuhr-, Einfuhr- und Transitzölle zu unterscheiden. Der Zollbetrag wird nach dem Steuersatz berechnet. Der Steuersatz wird jedem Artikel zugeteilt.<sup>72</sup>

---

<sup>66</sup> Vgl. Peníze.cz 2017

<sup>67</sup> <https://www.celnisprava.cz/cz/dane/spotrebni-dane/Stranky/default.aspx>

<sup>68</sup> Vgl. Mladá fronta a. s. 2017

<sup>69</sup> Vgl. Mladá fronta a. s. 2017

<sup>70</sup> Vgl. Mladá fronta a. s. 2017

<sup>71</sup> Vgl. Celní správa české republiky 2017

<sup>72</sup> Vgl. Celní správa české republiky 2017

## 4 Steuersystem in Deutschland

Das deutsche Steuersystem hat – genauso wie Deutschland selbst – eine sehr lange und reiche Geschichte. Die gegenwärtige Form des deutschen Steuersystems hat ihre Wurzel in dem Zeitraum nach dem zweiten Weltkrieg, als Deutschland in DDR und BDR geteilt wurde. Diese zwei Staaten führten auch zu zwei Steuersystemen. Durch das Grundgesetz wurde in 1949 die Finanzverwaltung des Bundes und der Länder aufgeteilt. Nach dem Fall des Eisernen Vorhangs in 1990 wurde ein einheitliches Steuerrecht festgelegt.<sup>73</sup>

Unter den Rechtsgrundlagen, an die sich halten muss, gehören Gesetze, Verordnungen und Richtlinien. Die Steuern richten sich meistens nach einem eigenen Gesetz – dem sog. Einzelsteuergesetz. Die Zölle werden nach der Verordnung der Europäischen Gemeinschaft (EG) erhoben. Grundsätzliche Angaben zur Festsetzung und Entrichtung von Steuern findet man in der Abgabenordnung (AO). Zusätzliche Informationen zu den Einzelsteuergesetzen befinden sich in den Durchführungsverordnungen (z.B. ESt-DV, USt-DV). In den Richtlinien werden die im Gesetz genannten Angaben in Beispielfällen angewendet.<sup>74</sup>

Für Rechtsstreitigkeiten bei Steuerangelegenheiten sind die Finanzgerichte zuständig, wo die klagende Finanzbehörde Sitz hat oder wo der Tatbestand verwirklicht wurde. Die höchste Instanz für Steuerrechtsstreitigkeiten ist das Bundesfinanzhof in München.<sup>75</sup>

### 4.1 Grundangaben

Die Bundesrepublik Deutschland besteht aus 16 Bundesländern, die auf einer Fläche von ca. 357.021 km<sup>2</sup> liegen. In Deutschland leben ca. 82,3 Millionen Einwohner und die Währung ist der Euro.<sup>76</sup> Im Jahr 2016 betrug die durchschnittliche Inflationsrate 0,48 %<sup>77</sup>, die Arbeitslosenquote 6,1 %<sup>78</sup> und das pro-Kopf-BIP 38.000 €<sup>79</sup>.

Deutsche Steuern kann man nach dem gleichen Gliederungsprinzip einteilen, wie in der Tschechischen Republik. In Deutschland gibt es aber auch ein paar Steuern, die das tschechische Steuersystem nicht beinhaltet. Zum einen wären hier der Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer, die zu der Einkommen- und Körperschaftsteuer hinzurechnen werden, zu

---

<sup>73</sup> Vgl. Bundeszentrale für politische Bildung 2012

<sup>74</sup> Vgl. Huber-Jilg, Kahl a Lutz 2010, S. 22

<sup>75</sup> Vgl. Huber-Jilg, Kahl a Lutz 2010, S. 23

<sup>76</sup> Vgl. finanzen.net GmbH 2017

<sup>77</sup> Vgl. inflation.eu 2017

<sup>78</sup> Vgl. statista.com 2017

<sup>79</sup> Vgl. statista.com 2017

nennen. Weiterhin gibt es noch die Gewerbesteuer, die Gewerbetreibende ab einem bestimmten Gewerbeertrag abführen müssen.

Folgendes Schema stellt die Einteilung der deutschen Steuern dar:

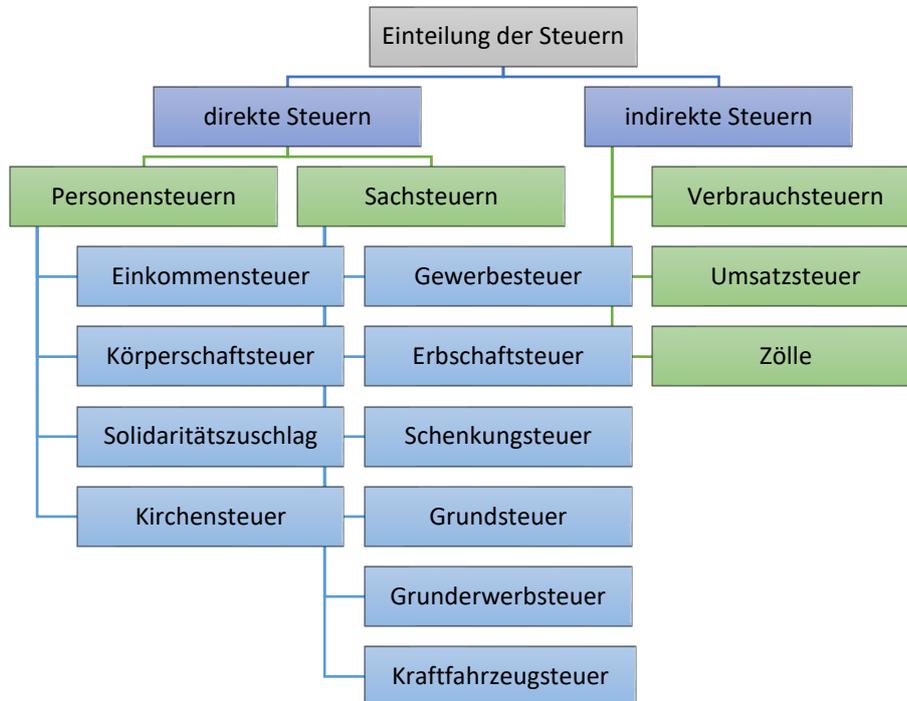


Abbildung 4: Steuerarten in Deutschland (eigene Darstellung)

In Deutschland gibt es ca. 40 verschiedene Steuerarten und im Jahr 2016 hatten die Steuereinnahmen einen Anteil von 91 % an den Gesamteinnahmen des Bundeshaushalts.<sup>80</sup> Laut Angaben des Bundesfinanzministeriums sind 44,58 % der Steuereinnahmen dem Bund, 44,52 % den Ländern, 6,38 % den Gemeinden und 4,52 % der EU zugeflossen.<sup>81</sup> Mithilfe der Steuereinnahmen werden die innere Sicherheit, Bildung, Infrastruktur sowie Sozialleistungen finanziert.<sup>82</sup>

Die größten Beträge an erhobenen Steuern bilden die Umsatzsteuer und Lohnsteuer. Die Einnahmen aus Verbrauchssteuern betragen ca. 65 Milliarden €. Ausführlichere Angaben zu den Steuereinnahmen nach Steuerarten sind in der Steuerspirale für den Jahr 2016 angeführt.

<sup>80</sup> Vgl. statista.com 2017

<sup>81</sup> Vgl. Bundesfinanzministerium 2017

<sup>82</sup> Vgl. studentensteuererklaerung.de 2017

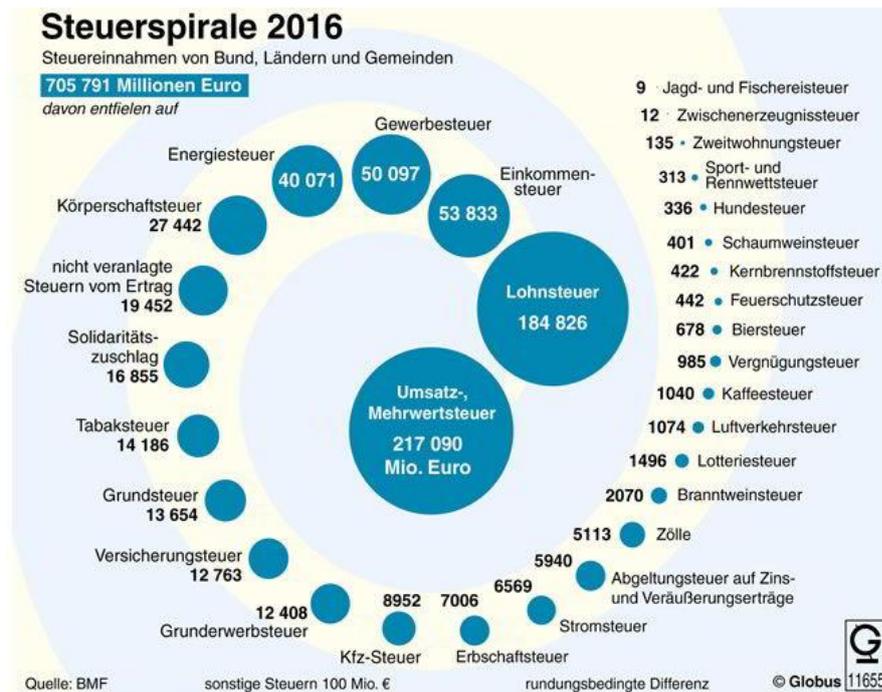


Abbildung 5: Steuereinnahmen nach Steuerarten (2016) (Chwatal 2017)

## 4.2 Besteuerungsverfahren

Das Besteuerungsverfahren ist in der Abgabenordnung geregelt. Den Verlauf der Besteuerung kann man in fünf Teilverfahren teilen: Ermittlungs-, Feststellungs-/ Festsetzungs-, Erhebungs-, Rechtsbehelfs- und Straf- und Bußgeldverfahren.<sup>83</sup> Der Steuerpflichtige bzw. sein Steuerberater kommuniziert während dieses Prozesses mit dem zuständigen Finanzamt und gibt als Aktenzeichen die Steueridentifikationsnummer des Steuerpflichtigen an.<sup>84</sup>

Nachdem der Steuerpflichtige die Steuererklärung, die der Wahrheit entsprechen muss, abgegeben hat, wird diese vom Finanzamt kontrolliert. Wenn alle Angaben passen, wird der Steuerbescheid festgestellt.<sup>85</sup> Falls nicht, kann das Finanzamt eine weitere Erklärung anfordern und die Änderungen sind in dem Steuerbescheid zu berücksichtigen.<sup>86</sup> Beispielsweise ist bei der Umsatzsteuer oder Lohnsteuer die Steuer im Rahmen der Steuermeldung von dem Steuerpflichtige zu berechnen, zu melden und abzuführen.<sup>87</sup> Bei einer Verspätung oder Unterlassung der Abgabe der Steuererklärung kann das Finanzamt ein Verspätungsgeld verlan-

<sup>83</sup> Vgl. Haberstock, Breithecker und Klapdor 2013, S.39

<sup>84</sup> Vgl. Schneeloch, Meyering und Patek 2016, S. 35

<sup>85</sup> Vgl. Bundesfinanzministerium 2015

<sup>86</sup> Vgl. Schneeloch, Meyering und Patek 2016, S. 37

<sup>87</sup> Vgl. Bundesfinanzministerium 2015

gen. Die allgemeine Abgabefrist für eine Steuererklärung beträgt fünf Monate. Bei der Verarbeitung der Unterlagen durch einen Steuerberater ist die Steuererklärung bis zum Ende des Folgejahres abzugeben.<sup>88</sup>

Bei Betrieben, die Einkünfte aus Gewerbebetrieben, Land- und Forstwirtschaft und freiberuflichen Tätigkeiten erzielen, kann die Außenprüfung durchgeführt werden. Im Rahmen der Außenprüfung werden die Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage und die erklärten Angaben geprüft.<sup>89</sup>

Im Erhebungsverfahren wird die festgesetzte Steuer entweder von Fiskus erhoben oder dem Steuerpflichtigen erstattet. Falls die Steuer nicht gezahlt wird, erfolgt eine Mahnung. Wenn trotz der Mahnung keine Zahlung erfolgt, werden durch das Finanzamt Vollstreckungsmaßnahmen vorgenommen.<sup>90</sup> Im Falle einer Steuerhinterziehung handelt es sich um einen Steuerstraftat, welche durch eine Gefängnisstrafe von bis zu 10 Jahren oder einer Geldstrafe von bis zu 10,8 Millionen € geahndet wird. Steuerordnungswidrigkeiten, wie z.B. eine leichte Steuerkürzung oder Steuergefährdung, werden durch Geldbußen von maximal 50.000 € geahndet.<sup>91</sup>

### 4.3 Einkommensteuer natürlicher Personen

Die Einkommensteuer ist eine der wichtigsten Steuereinnahmenquellen aller zivilisierten Staaten. In Deutschland bilden die Einnahmen aus der Besteuerung von natürlichen Personen ca. 38 % aller Steuereinnahmen.<sup>92</sup> Für die Verwaltung der Einkommensteuer sind die Landesbehörden zuständig.<sup>93</sup>

Die Einkommensteuer ist in dem Einkommensteuergesetz (EStG), in der Einkommensteuerdurchführungsverordnung (EStG-DV), in der Lohnsteuerdurchführungsverordnung (LStDV) und in den Einkommens- und Lohnsteuerrichtlinien geregelt.<sup>94</sup>

Der folgende Abschnitt beschäftigt sich mit der Berechnung der Einkommensteuerbemessungsgrundlage und der Feststellung der Steuer, des Sozialversicherungsbeitrags und des

---

<sup>88</sup> Vgl. Bundesfinanzministerium 2015

<sup>89</sup> Vgl. Schneeloch, Meyering und Patek 2016, S. 36

<sup>90</sup> Vgl. Schneeloch, Meyering und Patek 2016, S. 38

<sup>91</sup> Vgl. Haberstock, Breithecker und Klapdor 2013, S. 41-43

<sup>92</sup> Chwatal 2017

<sup>93</sup> Vgl. Rick, et al. 2013, S. 4

<sup>94</sup> Vgl. Rick, et al. 2013, S. 2-3

Solidaritätszuschlags. Diese Informationen sind auch am Ende des Abschnitts in einem Berechnungsschema zusammengefasst.

#### 4.3.1 Steuerbemessungsgrundlage

Der erste Schritt zur Feststellung der Steuerbemessungsgrundlage ist die Summierung der in §2 Abs. 1 EStG genannten sieben Einkunftsarten. Die Einkunftsarten kann man in zwei Gruppen aufteilen. Gewinneinkünfte sind als Differenz von Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben zu berechnen. Dagegen werden Überschusseinkünfte durch die Differenz von Einnahmen und Werbungskosten festgestellt.<sup>95</sup>

Gewinneinkünfte sind Einkünfte, die selbständig mit einer Gewinnerzielungsabsicht durch eine wiederholende Tätigkeit, die einer unbestimmten Anzahl von Personen angeboten wird, erzielt wird.<sup>96</sup> Gewinneinkünfte umfassen Einkünfte aus:

- **Land- und Forstwirtschaft** (§§ 13-14a EStG)

Diese Kategorie umfasst alle Einkünfte, die aus der „planmäßigen Nutzung der natürlichen Kräfte des Bodens zur Erzeugung von Pflanzen sowie die Verwertung der dadurch selbstgewonnenen Erzeugnisse“<sup>97</sup> kommen. Außer Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft gehören hierzu auch Einkünfte aus der Tierzucht und -haltung, Weinbau, Gartenbau, Imkerei usw.<sup>98</sup>

- **Gewerbebetrieb** (§§15-17 EStG)

Hierunter fallen Einkünfte aus gewerblichen Tätigkeiten von Einzelunternehmern und Personengesellschaften. In der Einkommensteuerrichtlinie sind die gewerblichen Tätigkeiten aufgeführt und von den freiberuflichen abgegrenzt.<sup>99</sup>

- **Selbständige Arbeit** (§18 EStG)

Es handelt sich hierbei hauptsächlich um freiberufliche Tätigkeiten, wie künstlerische, wissenschaftliche und unterrichtende Tätigkeiten, oder Einkünfte aus anderen in §18 EStG genannten Berufen, wie z.B. Ärzte, Rechtsanwälte, Ingenieure usw.<sup>100</sup>

Wie bereits erwähnt, entsteht der Überschuss durch die Gegenüberstellung von Einnahmen und Werbungskosten. Einnahmen sind alle Güter, die dem Steuerpflichtigen zufließen. Neben Geld und anderen Zahlungsmitteln sind dies auch weitere Bezüge und Vorteile, die dem

---

<sup>95</sup> Vgl. Rick, et al. 2013

<sup>96</sup> Vgl. Schneeloch, Meyering und Patek 2016, S. 59

<sup>97</sup> Vgl. Grefe 2014, S. 84

<sup>98</sup> Vgl. Schneeloch, Meyering und Patek 2016, S. 59

<sup>99</sup> Vgl. Schneeloch, Meyering und Patek 2016, S. 61

<sup>100</sup> Vgl. Schneeloch, Meyering und Patek 2016, S. 60

Arbeitnehmer gewährt werden. Werbungskosten sind alle Aufwendungen, die zur Erzielung, Sicherung und Erhaltung von den Einnahmen für die jeweilige Einkunftsart ausgegeben werden.<sup>101</sup> Zu den Überschusseinkünften gehören Einkünfte aus:

- **Nichtselbständiger Arbeit** (§§19-19a EStG)

Unter Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit versteht man Löhne, Gehälter, Gratifikationen, Tantiemen und ähnliche Bezüge dieser Art.<sup>102</sup> Grundsätzlich geht es um alle Einnahmen, die im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses erzielt werden.

- **Kapitalvermögen** (§20 EStG)

Einnahmen aus Kapitalvermögen bestehen aus Gewinnausschüttungen von Kapitalgesellschaften (AG, KGaA, GmbH), Einnahmen aus stillen Beteiligungen und partiarchen Darlehen und Zinsen aus Kapitalforderungen.<sup>103</sup>

- **Vermietung und Verpachtung** (§21 EStG)

In diese Gruppe gehören Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von beweglichen und unbeweglichen Sachen, sowie Einkünfte aus der vorübergehenden Überlassung von Rechten und Einkünfte aus Veräußerung von Miet- und Pachtzinsforderungen.

- **sonstige Einkünfte** (§22 und 23 EStG)

Die sonstigen Einkünfte enthalten die in §22 EStG angeführten Einkunftsarten. Es geht hierbei beispielsweise um Einkünfte aus wiederkehrenden Bezügen, Unterhaltsleistungen, Versorgungsleistungen, privaten Veräußerungsgeschäften usw.<sup>104</sup>

Im nächsten Schritt wird der Gesamtbetrag der Einkünfte berechnet. Von der Summe der Einkünfte ist der Freibetrag für Land- und Forstwirtschaft, der Altersentlastungsbetrag und der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende abzuziehen.

Die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft werden berücksichtigt, sobald diese den Freibetrag von 900 € (bzw. 1800 € bei der Zusammenveranlagung von Ehegatten) übersteigen. Der Freibetrag kann nur angewendet werden, wenn die Summe der Einkünfte 30.700 € (bzw. 61.400 € bei Zusammenveranlagung von Ehegatten) nicht übersteigt.<sup>105</sup>

---

<sup>101</sup> Vgl. Schneeloch, Meyering und Patek 2016, S. 77

<sup>102</sup> Vgl. Rick, et al. 2013, S. 232

<sup>103</sup> Vgl. Schneeloch, Meyering und Patek 2016, S. 80

<sup>104</sup> Vgl. Schneeloch, Meyering und Patek 2016, S. 81

<sup>105</sup> Vgl. Schneeloch, Meyering und Patek 2016, S. 60

Solchen Steuerpflichtigen, die bereits das 64. Lebensjahr vollendet haben und entweder Arbeitslohn (nicht Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit) oder positive andere Einkünfte erzielen, wird der Altersentlastungsbetrag gewährt. Dieser Betrag ist als Prozentsatz von den Einkünften zu berechnen und mit einem Höchstbetrag beschränkt.<sup>106</sup>

Allen alleinerziehenden Steuerpflichtigen, die zumindest ein Kind im eigenen Haushalt haben und welchen Kindergeld oder der Kinderfreibetrag zusteht, können den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende i.H.v. 1.308 € pro Kalenderjahr abziehen. Für jedes weitere Kind ist der Betrag um 240 € höher.<sup>107</sup>

Um das Einkommen zu erhalten, sind Sonderausgaben, Verlustabzüge, außergewöhnliche Belastungen und Steuerbegünstigungen von dem Gesamtbetrag der Einkünfte abzuziehen.

Die Sonderausgaben sind im Gesetz nicht genau definiert, grundsätzlich werden sie aber als Sonderausgaben die abzugsfähigen privaten Lebenshaltungskosten betrachtet. Zu unterscheiden sind echte und unechte Sonderausgaben. Echte Sonderausgaben sind Ausgaben, die keinen Zusammenhang mit den Einkünften aus §2 Abs.1 EStG haben. Unechte Sonderausgaben stellen keinen Abfluss von Geld oder Geldeswert dar, wie z.B. der Verlustabzug. Aus steuerlicher Sicht sind noch die unbeschränkten und beschränkten abzugsfähigen Sonderausgaben zu unterscheiden.<sup>108</sup>

Der Verlustabzug nach §10d EStG entsteht nur, wenn die Summe der Einkünfte negativ ist. Dann ist der Verlustabzug in der Höhe des Verlustausgleichs anzusetzen und damit beträgt die Einkommensteuer in diesem Veranlagungszeitraum 0 €. <sup>109</sup>

Unter außergewöhnlichen Belastungen sind bestimmte private Lebensführungskosten zu verstehen, die keine Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind, zwangsläufig als auch tatsächlich entstehen und einen außergewöhnlichen Charakter haben. Man unterscheidet zwischen allgemeinen außergewöhnlichen Belastungen nach §33 EStG und speziellen außergewöhnlichen Belastungen nach §33a-b EStG.<sup>110</sup> Die allgemeinen außergewöhnlichen Belastungen umfassen einen Prozentanteil der Aufwendungen für existenziell notwendige Gegenstände, Pflegekosten und Krankheits- und Behinderungskosten, welche die zumutbare

---

<sup>106</sup> Vgl. Grefe 2014, S. 192-193

<sup>107</sup> Vgl. Schneeloch, Meyering und Patek 2016, S. 97

<sup>108</sup> Vgl. Grefe 2014, S. 198

<sup>109</sup> Vgl. Rick, et al. 2013, S. 257

<sup>110</sup> Vgl. Grefe 2014, S. 222-223

Belastung überschreitet.<sup>111</sup> Dagegen sind spezielle außergewöhnliche Belastungen mit Höchst- oder Pauschbeträge anzusetzen. Es handelt sich hierbei um Unterhaltsaufwendungen für eine dem Steuerpflichtigen gesetzlich unterhaltsberechtigte Person und Ausbildungsfreibetrag für Kinder den das Kindergeld zusteht oder Anspruch haben. Außerdem werden pauschale Abzugsbeträge an Behinderte, Hinterbliebene und pflegebedürftige Personen gewährt.<sup>112</sup>

Zuletzt sind von dem Gesamtbetrag der Einkünfte die Steuerbegünstigungen abzuziehen. Diese werden in §§10e-g EStG genannt.<sup>113</sup>

Der letzte Schritt in der Berechnung der Einkommensteuerbemessungsgrundlage ist der Abzug des Kinderfreibetrags vom Einkommen. Das Kindergeld oder der Kinderfreibetrag wird allen Steuerpflichtigen gewährt, welchen zumindest ein Kind steuerlich zugerechnet ist. Jedem Kind steht ein jährlicher Kinderfreibetrag von 2.304 € bzw. 4.608 € bei Ehegattensplitting zu. Dazu ist noch der Betreuungsfreibetrag von 1.320 € bzw. 2.640 € hinzuzurechnen.<sup>114</sup> Dann entsteht das zu versteuernde Einkommen bzw. die Bemessungsgrundlage, die mit einem Steuertarif nach §32a EStG multipliziert wird.

#### 4.3.2 Steuertarif

Die Bemessung des Steuerbetrags verläuft entweder mit Hilfe des Tarifsatzes oder durch die Anwendung des Progressionsvorbehalts. Nach §32a sind Grundtarif und Splittingtarif zu unterscheiden. Der Grundtarif wird nach der Tarifzone bestimmt. Es gibt 5 Tarifzonen und die Zuordnung in der Tarifzone ergibt sich nach Höhe der Bemessungsgrundlage.<sup>115</sup> Der Splittingtarif ergibt sich aus der Steuerbemessungsgrundlage der Ehegatten. Nach der Halbierung der Bemessungsgrundlage ist die tarifliche Steuer für einen Ehegatten bestimmt und verdoppelt.<sup>116</sup>

Das Progressionsvorbehaltsverfahren ist nach §32b EStG die Anwendung eines speziellen Steuersatzes in dem Fall der Erzielung von steuerfreien Einkünften. Zu den steuerfreien Einkünften gehört das Arbeitslosen-, das Kranken-, das Mutterschafts- und das Elterngeld sowie steuerfreie ausländische Einkünfte.<sup>117</sup>

---

<sup>111</sup> Vgl. Grefe 2014, S. 225

<sup>112</sup> Vgl. Grefe 2014, S. 227-228

<sup>113</sup> Vgl. Haberstock, Breithecker und Klapdor 2013, S. 56

<sup>114</sup> Vgl. Schneeloch, Meyering und Patek 2016, S. 114-115

<sup>115</sup> Vgl. Schneeloch, Meyering und Patek 2016, S. 116

<sup>116</sup> Vgl. Grefe 2014, S. 223

<sup>117</sup> Vgl. Schneeloch, Meyering und Patek 2016, S. 119

Die berechnete tarifliche Steuer ist weiter um die Steuerermäßigungen aus §§ 34c-35b EStG und der Gewerbesteueranrechnung zu mindern. Das Ergebnis ist die festzusetzende Einkommensteuer, die der Steuerpflichtige in der Veranlagungszeit schuldet. Nach der Verrechnung mit den geleisteten Vorauszahlungen ist die zu zahlende Steuerschuld bzw. die erwartete Steuererstattung endgültig festgestellt.<sup>118</sup>

#### 4.3.3 Lohnsteuer

Die Lohnsteuer ist eine Form von Einkommensteuer, die direkt von dem Einkommen aus dem Dienstverhältnis gezahlt wird. Die Lohnsteuer ist bei dem Arbeitsgeber zu bemessen und wird bei dem Finanzamt angemeldet und abgeführt. So funktioniert es nur bei Arbeitnehmern, die ausschließlich Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erzielen und damit die klare Zuordnung einer Steuerklasse ermöglichen.<sup>119</sup>

Im deutschem Steuersystem gibt es sechs Steuerklassen. Diese sind in §38b EStG folgendermaßen geregelt:<sup>120</sup>

- I. Ledige Arbeitnehmer oder geschiedene und verwitwete Arbeitnehmer, die die Voraussetzungen der III. Klasse nicht erfüllen
- II. Ledige Arbeitnehmer, die Anspruch auf einen Entlastungsbetrag für Alleinerziehende haben
- III. Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben und von welchen nur ein Ehegatte Arbeitslohn erzielt, oder auf Antrag eine von den Ehegatten aus der Klasse IV zugeteilt wird. Verwitwete Arbeitnehmer, die mit dem verstorbenen Ehegatten nicht dauernd getrennt gelebt haben und beide zumindest ein Jahr vor dem Tod gearbeitet haben. Geschiedene Arbeitnehmer, die im Kalenderjahr nicht dauernd getrennt gelebt und beide gearbeitet haben.
- IV. Ehegatten, die nicht getrennt leben und beide arbeiten
- V. Ehegatten, die unter Klasse IV fallen, aber aufgrund eines Antrags eine von den Ehegatten in Klasse III umgegliedert wurde
- VI. Arbeitnehmer, die gleichzeitig Arbeitslohn von mehreren Arbeitgebern bekommen

---

<sup>118</sup> vgl. Grefe 2014

<sup>119</sup> vgl. Schneeloch, Meyering und Patek 2016, S. 134

<sup>120</sup> vgl. steuerklassen.com 2016

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Steuer bis zum 10. Tag des Folgemonats zu bemessen, anzumelden und abzuführen. Der Veranlagungszeitraum ist in der Regel ein Kalendermonat und am Ende des Jahres wird vom Finanzamt eine Lohnsteuerbescheinigung durch den Arbeitgeber erstellt. Der Arbeitgeber muss diese dem Arbeitnehmer zur Verfügung stellen.<sup>121</sup>

#### 4.3.4 Sozialversicherung

Das Sozialversicherungssystem setzt sich aus der Kranken-, Renten-, Pflege-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung zusammen. Alle deutschen Bürger sind Sozialversicherungspflichtig. Sie können zwischen der privaten und gesetzlichen Krankenversicherung wählen.<sup>122</sup>

Folgende Tabelle stellt die aktuellen Beitragssätze zur Sozialversicherung nach den Versicherungstypen dar.

Versicherung	Beitragssatz in %		Insgesamt %
	des Arbeitgebers	des Arbeitnehmers	
Krankenversicherung	7,30	7,30	14,60
Rentenversicherung	9,30	9,30	18,60
Pflegeversicherung	1,275	1,275	2,55
(für Kinderlose ab 23 Jahre)	1,275	1,525	2,80
Arbeitslosenversicherung	1,50	1,50	3,0

Tabelle 1: Sozialversicherungsbeitragssätze<sup>123</sup>

#### 4.3.5 Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag

Die Kirchensteuersatz beträgt in Abhängigkeit von Bundesland 8% oder 9 % und wird nur von Personen mit Religionszugehörigkeit abgeführt. Die Kirchensteuer ist aus dem zu versteuernden Einkommen erhöht um steuerfreie Beträge nach §3 Nr. 40 EStG und gemindert um nicht abziehbare Beträge nach § 3c Abs.2 EStG.<sup>124</sup>

Der Solidaritätszuschlag ist eine zusätzliche Abgabe, die 5,5 % von der festgesetzten Einkommensteuer beträgt. Diese Abgaben dienen zu der Finanzierung der deutschen Einheit. Der Solidaritätszuschlag ist nicht zweckgebunden, darum kann dieser zu der Deckung von verschiedenen Staatsausgaben genutzt werden.<sup>125</sup>

<sup>121</sup> Vgl. Schneeloch, Meyering und Patek 2016, S. 170

<sup>122</sup> Vgl. Krankenkassenzentrale 2017

<sup>123</sup> Vgl. Techniker Krankenkasse 2017

<sup>124</sup> Vgl. Grefe 2014, S. 262

<sup>125</sup> Vgl. microtech.de 2016

#### 4.3.6 Berechnungsschema der Steuer

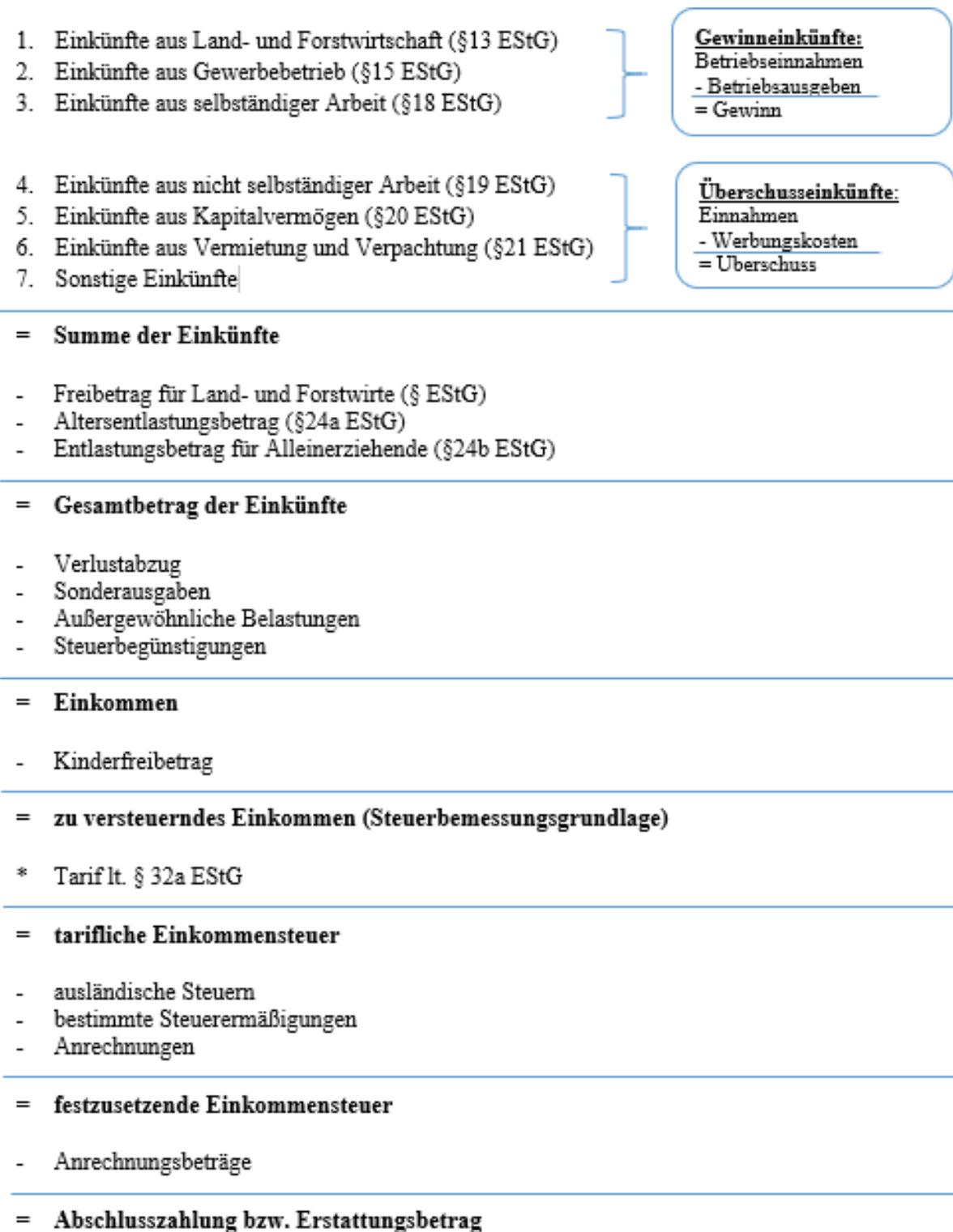


Abbildung 6: Einkommenssteuerberechnungsschema in Deutschland (Eigene Darstellung)

#### 4.4 Körperschaftsteuer

Die Körperschaftsteuer wird auch als Einkommensteuer juristischer Personen bezeichnet. Körperschaftsteuerpflichtig sind nach dem Körperschaftsteuergesetz alle:

- Kapitalgesellschaften
- Genossenschaften
- Versicherungs- und Pensionsfondsvereine auf Gegenseitigkeit
- sonstige juristische Personen des privaten Rechts
- nichtrechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen usw.
- Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts

die die Geschäftsleitung und Sitz im Inland haben.<sup>126</sup>

Die Bemessungsgrundlage ist nach §8 Abs. 2 KStG das zu versteuernde Einkommen. Der erste Schritt zur Berechnung der Bemessungsgrundlage ist die Feststellung des handelsrechtlichen Ergebnisses. Nach bilanzsteuerlichen Korrekturen des Ergebnisses der Handelsbilanz wird sie an den steuerlichen Ergebnissen angepasst. Um das Einkommen vor dem Verlustabzug zu bekommen, werden Hinzurechnungen und Kürzungen durchgeführt. Unter den Hinzurechnungen sind einkommensteuerliche Korrekturen, verdeckte Gewinnausschüttungen und nichtabziehbare Aufwendungen und Zinsen zu verstehen. Das Ergebnis ist weiter um Gewinnanteile der persönlich haftenden Gesellschafter, verdeckte Einlagen, Ergebnissen aus Beteiligungen und abziehbaren Spenden zu kürzen. Das zu versteuernde Einkommen ist das Einkommen nach Verlustabzug.<sup>127</sup>

Die Steuerbemessungsgrundlage ist mit dem Steuersatz von 15% (15,83 % inklusive Solidaritätszuschlag) nach §23 Abs. 1 KStG zu multiplizieren. Die tarifliche Körperschaftsteuer, gemindert um die Steuerermäßigungen bei ausländischen Steuern, bildet die festzusetzende Körperschaftsteuer. Nach Abzug von Körperschaftsteuervorauszahlungen und der Kapitalertragsteuer entsteht die Steuerschuld oder Steuererstattung.<sup>128</sup>

---

<sup>126</sup> Vgl. Grefe 2014, S. 276

<sup>127</sup> Vgl. Grefe 2014, S. 285

<sup>128</sup> Vgl. Schneeloch, Meyering und Patek 2016, S. 178-181

## 4.5 Sachsteuern

Wie aus Abbildung 5 ersichtlich ist, umfassen die Sachsteuern Gewerbe-, Erbschafts-, Schenkungs-, Grund-, Grunderwerb- und Kraftfahrzeugsteuern. Dieser Abschnitt behandelt die Grundangaben zu den ebengenannten Steuerarten.

### Gewerbsteuer

Gewerbsteuerpflichtig sind alle inländischen Gewerbebetriebe, unabhängig von in dem Gewerbebetrieb tätige Personen, die Einkommen- oder Körperschaftsteuern abführen. Die Steuerbemessungsgrundlage ist der Gewerbeertrag.<sup>129</sup>

Die Ermittlung der Gewerbsteuer ist im Gewerbesteuergesetz (GewSt) geregelt. Die Basis für die Berechnung der Bemessungsgrundlage bildet der Gewinn aus Gewerbebetrieben i.S.d. §7 GewStG. Nach Feststellung der Gewerbsteuerbasis werden die Hinzurechnungen nach §8 GewStG, Kürzungen nach §9 GewStG und Gewerbeverlustrabzug durchgeführt. Der berechnete Gewerbeertrag ist auf volle 100 € abzurunden. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist der Freibetrag von 24.500 € abzuziehen und durch die Differenz kommt man zum verbleibenden Gewerbeertrag. Der nächste Schritt ist die Berechnung des Steuermessbetrags. Der Steuermessbetrag entsteht, wenn der verbleibende Gewerbeertrag mit der Steuermesszahl von 3,5 % multipliziert wird. Danach wird der Steuermessbetrag mit dem Hebesatz der Gemeinde multipliziert und dadurch wird die Gewerbsteuer bestimmt.<sup>130</sup>

### Erbschaftsteuer / Schenkungsteuer

Die Erbschaftsteuer und Schenkungsteuer sind in dem Erbschaftsteuer- und Schenkungsgesetz (ErbStG) geregelt. Die Erbschaftsteuer/Schenkungssteuer besteuert den Erwerb durch Erbfall, durch Schenkungen und Zweckzuwendungen.<sup>131</sup>

Die Bemessungsgrundlage der Erwerbsteuer ist der steuerpflichtige Erwerb, der die Summe aller Steuerwerte abzüglich Verbindlichkeiten und Freibeträge darstellt. Der Steuersatz richtet sich nach der Zuordnung in eine der drei Steuerklassen und nach der Höhe des Erwerbetrags.<sup>132</sup>

---

<sup>129</sup> Vgl. Schneeloch, Meyering und Patek 2016, S. 187

<sup>130</sup> Vgl. Huber-Jilg, Kahl a Lutz 2010, S. 421

<sup>131</sup> Vgl. Huber-Jilg, Kahl a Lutz 2010, S. 520

<sup>132</sup> Vgl. Huber-Jilg, Kahl a Lutz 2010, S. 535

## Grundsteuer

Jeder, der ein Grundstück besitzt, ist zu der Abführung von Grundsteuer verpflichtet. Man unterscheidet Grundsteuer A und B. Die Grundsteuer A wird land- und forstwirtschaftlichen Flächen und Betrieben auferlegt. Die Grundsteuer B besteuert bebauten und unbebauten Grund und Boden.<sup>133</sup>

Die Besteuerungsverfahren werden in dem Grundsteuergesetz (GrStG) beschrieben. Die Bemessungsgrundlage ist der Einheitswert des Grundstücks, welchen das Finanzamt in dem Einheitswertbescheid feststellt. Die Grundsteuermesszahl sowie der Hebesatz beeinflussen die Höhe der Grundsteuer.<sup>134</sup> Die abzuführende Grundsteuer steht der zuständigen Gemeinde zu.

## Grunderwerbsteuer

Die Steuerschuld ist mit dem gültigen Erwerb eines inländischen Grundstücks bedingt. Unter Grundstücke fallen Grund und Boden, Gebäude, der Zubehör sowie Baurechte und Bauten auf fremden Grundstücken. Die Ausstattung und anderes Inventar gehören nicht dazu.<sup>135</sup>

Die Steuerbelastung beträgt grundsätzlich 3,5 % der Bemessungsgrundlage, die dem Wert der Gegenleistung des Erwerbs des Grundstücks entspricht.<sup>136</sup>

## Kraftfahrzeugsteuer

Inhabern von Kraftfahrzeugen und Anhängern, welche die Grenze von 3,5 Tonnen Gesamtgewicht überschreiten, sowie von Zugmaschinen und Motorkarren sind verpflichtet, die Kraftfahrzeugsteuer abzuführen.<sup>137</sup>

Die Bemessungsgrundlage ist bei jedem Typ des Kraftfahrzeugs unterschiedlich. Es könnte die Kilowattleistung des Fahrzeugs, der Hubraum der Krafräder oder ein höchst zulässiges egetragenes Gesamtgewicht sein. Der Steuersatz ist vom Typ der Bemessungsgrundlage und deren Höhe abhängig.<sup>138</sup>

---

<sup>133</sup> Vgl. Max 2017

<sup>134</sup> Vgl. Max 2017

<sup>135</sup> Vgl. Bundesministerium für Finanzen 2017

<sup>136</sup> Vgl. Bundesministerium für Finanzen 2017

<sup>137</sup> Vgl. Bundesministerium für Finanzen 2017

<sup>138</sup> Vgl. Bundesministerium für Finanzen 2017

## 4.6 Indirekte Steuern

Das gemeinsame Merkmal der Verbrauchsteuern und der Umsatzsteuer ist die Tragung der Steuerschuld durch den Endverbraucher. Der Verkäufer oder Leistungserbringer ist verpflichtet, die Steuer zu kassieren und dem Finanzamt abzuführen. Zölle sind Abgaben für Warenbewegungen eines Drittlands in EU-Staaten. Für die Verwaltung der Zölle sowie der Verbrauchsteuern ist die Bundeszollverwaltung zuständig.<sup>139</sup> Die Umsatzsteuer ist dem zuständigen Finanzamt abzuführen.

### Verbrauchsteuern

Die Verwaltung und Erhebung der Verbrauchsteuern wird im Grundgesetz geregelt, wobei die EU-Richtlinien zu beachten sind. Angaben zu der Besteuerung von steuerpflichtigen Artikeln sind in neun verschiedenen Gesetze angeführt. Die zu besteuern Artikel sind Energie, Strom, Alkohol, Tabakwaren und Kaffee.<sup>140</sup>

Den größten Betrag an den erhobenen Verbrauchsteuern bildet die Energiesteuer, die die Einnahmen aus der Besteuerung der Benzin-, Kohle-, Erdgas- und Flüssiggasverbrauch sowie dem Verbrauch von diversen Ölen enthält. Der Steuersatz hängt von der Art der Energie und der Anzahl der verbrauchten Einheiten ab.<sup>141</sup> Die Bemessungsgrundlage der Stromsteuer erfolgt in verbrauchten Kilowattstunden.<sup>142</sup>

Der Begriff Alkoholgetränk umfasst Bier, Alkopops, Schaumwein und deren Zwischenerzeugnisse wie auch alkoholhaltige Waren.<sup>143</sup> Die Steuertarifübersicht ist bei jedem Alkoholtyp gesondert gegeben. Die Bemessungsgrundlage wird in Hektolitern angegeben. Der Tabaksteuer unterliegen Tabakwaren, bestehend aus Zigarren, Zigarillos, Zigaretten, Rauchtobak und andere Waren, die Tabak enthalten.<sup>144</sup> Grundlage für die Berechnung der Tabaksteuer ist die Menge in Stück und Einzelhandelspreis je Stück oder Kilogramm.<sup>145</sup> Weiterhin werden noch Kaffee und kaffeehaltige Produkte besteuert. Für Röstkaffee und löslichem Kaffee werden die Steuersätze pro Kilogramm festgelegt. Für kaffeehaltige Produkte hängt der Steuersatz von dem Kaffeeinhalt in einem Kilogramm der Ware ab.<sup>146</sup>

---

<sup>139</sup> Vgl. Generalzollverwaltung 2017

<sup>140</sup> Vgl. Generalzollverwaltung 2017

<sup>141</sup> Vgl. Generalzollverwaltung 2017

<sup>142</sup> Vgl. Generalzollverwaltung 2017

<sup>143</sup> Vgl. Generalzollverwaltung 2017

<sup>144</sup> Vgl. Generalzollverwaltung 2017

<sup>145</sup> Vgl. Generalzollverwaltung 2017

<sup>146</sup> Vgl. Generalzollverwaltung 2017

## Umsatzsteuer

Nachdem eine Lieferung und Leistung dem Kunden fakturiert wurde, ist die Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen. Der Steuerpflichtige kann die kassierte Umsatzsteuer mit der gezahlten Vorsteuer verrechnen.<sup>147</sup> Die Umsatzsteuer betrifft nicht nur Lieferungen und sonstige Leistungen, sondern auch den Eigenverbrauch, den innergemeinschaftlichen Erwerb und den Import aus Drittländern. Zu der Umsatzsteuerabführung sind solche Personen verpflichtet, die gewerblich oder beruflich tätig und nicht Kleinunternehmer sind.<sup>148</sup> Befreit sind beispielsweise Ausfuhrlieferungen in Drittstaaten, Geld- und Bankumsätze, Grundstückverkäufe und ärztliche Leistungen.<sup>149</sup>

Grundsätzlich ist der Steuersatz von 20 % anzuwenden. Bei bestimmten, im Umsatzsteuergesetz (UStG) genannten Gegenständen wird der ermäßigte Steuersatz von 7 % benutzt. Es geht hier vor allem um Bücher, Zeitschriften, Lebensmittel, Kunstgegenstände usw.<sup>150</sup>

## Zölle

In Deutschland befolgen die Zölle dem Zollverwaltungsgesetz, der Zollverordnung und dem Gemeinschaftszollrecht.<sup>151</sup> Alle Handelswaren werden in einem Warenverzeichnis eingefügt, wobei jedem Artikel eine Codenummer zugeteilt ist. Für jede Codenummer wird der Zollsatz und Hinweise zur Berechnung des Zollbetrags festgelegt.<sup>152</sup> Man unterscheidet Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrzölle. Die Zölle werden nach einem bestimmten Prozentsatz (Wertzoll), nach der Mengenangabe (spezifischer Zoll) oder mit der Nutzung einer Höchst- oder Mindestgrenze des Zollsatzes (Gleitzoll) bestimmt.<sup>153</sup> Die Zolleinnahmen stehen der EU zu.

---

<sup>147</sup> Vgl. Bundesministerium für Finanzen 2017

<sup>148</sup> Vgl. Bundesministerium für Finanzen 2017

<sup>149</sup> Vgl. Bundesministerium für Finanzen 2017

<sup>150</sup> Vgl. Bundesministerium für Finanzen 2017

<sup>151</sup> Vgl. Generalzolldirektion 2017

<sup>152</sup> Vgl. Generalzolldirektion 2017

<sup>153</sup> Vgl. Wirtschaftslexikon24.com 2017

## 5 Gegenüberstellung ausgewählter Aspekte der Steuersysteme

Kriterium	Tschechische Republik	Deutschland
Steuersatz: - natürliche Personen - Körperschaften - Umsatzsteuer	einheitlich (15 %) einheitlich (19 %) einheitlich (21, 15, 10 %)	differenziert einheitlich (15 %) einheitlich (21 %, 7 %)
Solidaritätszuschlag	nur bei Überschreitung bestimmter Grenze (Reichensteuer 7 %)	für alle Steuerpflichtige (5,5 %)
Kirchensteuer	nein	ja (8 - 9 %)
Gewerbesteuer	nein	ja
Berücksichtigung der Kinder und der Ehepartner	nach Berechnung der Steuerschuld durch Steuerermäßigungen	vor Berechnung der Steuerschuld durch Lohnsteuerklassezuordnung
Ehegattensplitting	nein	ja
Abgabefrist der Steuererklärung - ohne Steuerberater - mit Steuerberater	3 Monaten 6 Monaten	5 Monaten (ab 2018 7 Monaten) 12 Monaten (ab 2018 14 Monaten)
Beiträge zur Sozialversicherung umfassen:	- Krankenversicherung - Arbeitslosenversich. - Rentenversicherung	- Krankenversicherung - Rentenversicherung - Arbeitslosenversich. - Pflegeversicherung - Unfallversicherung

Tabelle 2: Gegenüberstellung der Steuersysteme (eigene Darstellung)

## 6 Vergleich der Besteuerung von natürlichen Personen

Das folgende Kapitel beschäftigt sich mit dem Vergleich der Besteuerung von natürlichen Personen anhand von drei Fallbeispielen. Die Fallbeispiele werden aufgrund der oben genannten theoretischen Grundlagen berechnet und die gewonnenen Werte ausgewertet. Die Berechnungen entsprechen den gesetzlichen Regelungen für das Jahr 2017 und sind anhand von Berechnungsschemen tabellarisch dargestellt. Im letzten Abschnitt werden die Vorteile und Nachteile der Besteuerungssysteme in beiden Ländern angegeben und verglichen.

### 6.1 Beispiel 1: ledige Person ohne Kinder

Herr Müller ist älter als 23 Jahre und wohnt in Bayern zusammen mit seiner schwangeren Verlobten in ihrer Wohnung. Er arbeitet als Softwareingenieur in einem Unternehmen, das sich mit Softwareentwicklung befasst. Sein Gehalt beträgt 631.920 Kč bzw. 24.000 € jährlich. Von seiner Oma hat er vor sechs Jahren ein Familienhaus am Rand der Stadt geerbt, das er für 537.132 Kč bzw. 20.400 € pro Jahr vermietet. Die Reparaturen und erforderlichen Erhaltungsaufwendungen betragen 57.926 Kč bzw. 2.200 € und die ursprünglichen Anschaffungskosten der Großmutter betragen 7.899.000 bzw. 300.000 €. Herr Müller und seine Verlobte sind Mitglieder der evangelischen Kirche.

#### Lösung in Deutschland

Die Erhaltungsaufwendungen von 2.200 € und die Abschreibungen ( $300.000 \cdot 0,02 = 6.000$  €) des Hauses sind als Werbungskosten abzuziehen. Die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung nach §21 EStG betragen demnach 12.200 €. Von der Summe der Einkünfte i.H.v. 35.200 € ist der Sonderausgaben-Pauschbetrag von 36 € abzuziehen. Damit entsteht das zu versteuernde Einkommen von 35.164 € und die tarifliche i.H.v. Einkommensteuer 7.092 € entspricht. Dieser sind die Kirchensteuer beträgt 567,36 € (8% von 7.092 €) und der Solidaritätszuschlag beträgt 390,06 € (5,5 % von 7.092 €) zuzurechnen. Dies ergibt eine Nachzahlung i.H.v. 8.049,42 € und mindert das Einkommen um 22,87 %. Weiterhin sind die Einkünfte um die Sozialversicherungsbeiträge von insgesamt 4.710,00 € zu mindern. Der Sozialversicherungsbeitragssatz liegt bei 19,625 % und wird aus dem Bruttoeinkommen aus nicht selbständiger Arbeit berechnet. Nach Abzug der Nachzahlung und den Sozialversicherungsbeiträgen entsteht das Nettoeinkommen, welches insgesamt um 36,25 % gemindert ist.

	Betrag in €	Belastung in %
Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit	23.000,00	
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	12.200,00	
<b>= Summe/Gesamtbetrag der Einkünfte</b>	<b>35.200,00</b>	
- Sonderausgaben Pauschbetrag	36,00	
<b>= zu versteuerndes Einkommen</b>	<b>35.164,00</b>	
= tarifliche/Festzusetzende Einkommensteuer	7.092,00	20,18
+ Kirchensteuer	567,36	8,00
+ Solidaritätszuschlag	390,06	5,50
= Nachzahlung	8.049,42	22,87
<b>= Einkommen nach Steuerabzügen</b>	<b>27.150,58</b>	
Beitrag zur Krankenversicherung	1.752,00	7,30
Beitrag zur Rentenversicherung	2.232,00	9,30
Beitrag zur Pflegeversicherung	366,00	1,525
Beitrag zur Arbeitslosenversicherung	360,00	1,50
= Sozialversicherungsbeiträge	4.710,00	19,625
<b>= Nettoeinkommen</b>	<b>22.440,58</b>	<b>36,25</b>

*Tabelle 3: Beispiel 1 - Lösung in Deutschland (eigene Darstellung)*

#### Lösung in der Tschechischen Republik

Die Teilbemessungsgrundlage für Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit nach §6 ZDP wird durch den sog. Superbruttolohn gebildet. Den Superbruttolohn berechnet man durch das Multiplizieren des Bruttolohns mit einem vorgegebenen Koeffizienten ( $24.000 * 1,34 = 32.160$  €). Zur Bestimmung der Einkünfte aus Vermietung nach § 9 ZDP sind die prozentuellen Aufwendungen i.H.v. 30 % abzuziehen ( $20.400 * 0,7 = 14.280$  €). Die Bemessungsgrundlage beträgt insgesamt 46.440 €, nach Abrundung auf volle 100 € nach unten 46.400 €. Von der Steuer i.H.v. 6.960 € ist die Steuerermäßigung für den Steuerpflichtigen von 1.137 € abzuziehen. Die Steuer nach den Steuerermäßigungen beträgt 5.823 €. Die Beiträge zur Sozialversicherung werden mit Sätzen von 6,5 % und 4,5 % aus dem Superbruttolohn berechnet und betragen 3.537 €.

Nach der Minderung der fünfzehnprozentigen Steuer um die Steuerermäßigung bekommen wir den Effektivsteuersatz von 12,55 %. Durch den Abzug der Sozialversicherungsbeiträge i.H.v. 11 % des Superbruttolohns erhält man ein Nettoeinkommen i.H.v. 37.039,40 €, wobei der Effektivsteuersatz 20,17 beträgt %.

	Betrag in €	Belastung in %
Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit (§6 ZDP)	32.160,00	
Einkünfte aus Vermietung (§9 ZDP)	14.280,00	
<b>= zu versteuerndes Einkommen (abgerundet auf volle 100 €)</b>	<b>46.400,00</b>	
= Festzusetzende Einkommensteuer	6.960,00	15,00
- Steuerermäßigung für den Steuerpflichtigen	1.137,00	
= Nachzahlung	5.823,00	12,55
<b>= Einkommen nach Steuerabzug</b>	<b>40.577,00</b>	
Beitrag zur Krankenversicherung	2.090,40	6,50
Beitrag zur Rentenversicherung	1.447,20	4,50
= Beitrag zur Sozialversicherung	3.537,60	11,00
<b>= Nettoeinkommen</b>	<b>37.039,40</b>	<b>20,17</b>

*Tabelle 4: Beispiel 1 - Lösung in der Tschechischen Republik (eigene Darstellung)*

#### Auswertung

Anhand der obenstehenden Berechnungen kann man sagen, dass für ledige Personen, die noch keine Kinder haben, das Besteuerungssystem in der Tschechischen Republik vorteilhafter ist. Der Steuerpflichtige in Deutschland muss insgesamt 12.759,42 € von seinem Einkommen abführen, was dem effektiven Steuersatz von 36,25 % entspricht. Aus dem gleichen Einkommen würde der Steuerpflichtige in der Tschechischen Republik nur 9.360,60 € abführen, wobei der effektiver Steuersatz von 20,17 % beträgt. Die Differenz von 16,08 % wird teilweise durch die höheren Beitragssätze der Sozialversicherung verursacht, die in Deutschland um 8,625 % höher sind. Eine weitere Ursache ist die Anwendung von unterschiedlichen Typen von Steuersätzen zur Bestimmung der Steuerschuld in beiden Ländern.

#### 6.2 Beispiel 2: Ehepaar mit zwei Kindern

Herr Müller und seine Verlobte haben im Januar Zwillinge bekommen. Herr Müller erzielt weiterhin die Einnahmen aus nicht selbständiger Arbeit von 24.000 € und Einkünfte aus Vermietung von 20.400 €. Die Aufwendungen für das vermietete Haus bleiben bei 2.200 €. Weiterhin hat Herr Müller Anspruch auf die Hälfte des Kindergelds für seine zwei Kinder i.H.v. 60.664,32 bzw. 2.304 €.

## Lösung in Deutschland

Unter diesen Bedingungen erzielt Herr Müller Einkünfte in gleicher Höhe wie im Beispiel 1. Nach Abzug des Sonderausgaben-Pauschbetrages entsteht das Einkommen, welches um den Freibetrag für die Kinder zu mindern ist. Der Freibetrag beträgt 7.356 € pro Kind. Insgesamt wird das Einkommen um 14.712 € gemindert, um das zu versteuernde Einkommen zu erhalten. Die tarifliche Steuer aus der Bemessungsgrundlage i.H.v. 20.452 € beträgt 4.045 €. Zu der tariflichen Steuer ist das erhaltene Kindergeld von 2.304 € hinzurechnen. Dies ergibt eine Kirchensteuer von 507,92 € (8 % von 4.045 €) und der Solidaritätszuschlag von 222,48 € (5,5 % von 4.045 €). Damit entsteht die Steuernachzahlung von insgesamt 7.079,40 €. Zusammen mit den Sozialversicherungsbeiträgen von 4.456,25 € werden die Einkünfte um 11.535,65 € bzw. 32,77 % gemindert. Da Herr Müller jetzt Kinder hat, ist die Pflegeversicherung jetzt günstiger und beträgt 1,275 % statt 1,525 %.

	Betrag in €	Belastung in %
Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit (§19 EStG)	23.000,00	
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§21 EStG)	12.200,00	
<b>= Summe/Gesamtbetrag der Einkünfte</b>	<b>35.200,00</b>	
- Sonderausgaben Pauschbetrag	36,00	
<b>= Einkommen</b>	<b>35.164,00</b>	
- Freibeträge für Kinder	14.712,00	
<b>= zu versteuerndes Einkommen</b>	<b>20.452,00</b>	
= tarifliche Steuer	4.045,00	
+ Hinzurechendes Kindergeld	2.304,00	
<b>= Festzusetzende Einkommensteuer</b>	<b>6.349,00</b>	<b>18,04</b>
- Kirchensteuer	507,92	8,00
- Solidaritätszuschlag	222,48	5,50
<b>= Nachzahlung</b>	<b>7.079,40</b>	<b>20,11</b>
<b>= Einkommen nach Steuerabzügen</b>	<b>28.120,60</b>	
Beitrag zur Krankenversicherung	1.752,00	7,30
Beitrag zur Rentenversicherung	2.232,00	9,30
Beitrag zur Pflegeversicherung	306,00	1,275
Beitrag zur Arbeitslosenversicherung	360,00	1,50
<b>= Sozialversicherungsbeiträge</b>	<b>4.456,25</b>	<b>19,375</b>
<b>= Nettoeinkommen</b>	<b>23.664,35</b>	<b>32,77</b>

Tabelle 5: Beispiel 2 - Lösung in Deutschland (eigene Darstellung)

## Lösung in der Tschechischen Republik

Wenn man von den Berechnungen aus Beispiel 1 ausgeht, beträgt die Steuerbemessungsgrundlage 46.400 €. Die Steuerschuld bleibt bei 6.960 € und ist um die Steuerermäßigung für den Steuerpflichtigen von 1.137 € und die Steuerermäßigung für zwei Kinder i.H.v. 1.293 € bzw. 32.808 Kč (13.404 für 1. Kind + 19.404 für 2. Kind = 32.808 Kč) abzuziehen. Nach Abzug der Sozialversicherungsbeiträge entsteht ein Nettoeinkommen von 38.332,40 € und damit wird das Einkommen insgesamt um 17,39 % gemindert.

	Betrag in €	Belastung in %
Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit (§6 ZDP)	32.160,00	
Einkünfte aus Vermietung (§9 ZDP)	14.280,00	
<b>= zu versteuerndes Einkommen (abgerundet auf volle 100 €)</b>	<b>46.400,00</b>	
= Festzusetzende Einkommensteuer	6.960,00	15,00
- Steuerermäßigung für den Steuerpflichtigen	1.137,00	
- Steuerermäßigung für zwei Kinder	1.293,00	
= Nachzahlung	4.530,00	9,76
<b>=Einkommen nach Steuerabzug</b>	<b>41.870,00</b>	<b>9,76</b>
- Beitrag zur Krankenversicherung	2.090,40	6,50
- Beitrag zur Rentenversicherung	1.447,20	4,50
= Beitrag zur Sozialversicherung	3.537,60	11,00
<b>= Nettoeinkommen</b>	<b>38.332,40</b>	<b>17,39</b>

Tabelle 6: Beispiel 2 - Lösung in der Tschechischen Republik (eigene Darstellung)

### Auswertung

In den durchgeführten Berechnungen wird die Steuerschuld durch die Vergünstigung für Kinder gemindert. In Deutschland wird das Einkommen um 33,32 % gemindert. Durch die Anwendung des Kinderfreibetrages wird die Steuerbelastung um 2,93 % gemindert. In der Tschechischen Republik wird das Einkommen um 17,39 % gekürzt. Wegen dem Abzug des Steuervergünstigungsbetrags für Kinder ist die Belastung um 2,78 % niedriger. Auf Basis dieser Werte kann man sagen, dass es aus steuerlicher Sicht von Vorteil in beiden Ländern ist, Kinder zu haben. Weiterhin ist aber die Besteuerung in der Tschechischen Republik vorteilhafter als in Deutschland. Obwohl die Minderung der Steuerschuld in Deutschland ein bisschen höher ist, ist die Besteuerung in der Tschechischen Republik um 15,38 % niedriger. Deswegen kann man sagen, dass sich die Elternschaft nur sehr gering auf die Differenz auswirkt.

### 6.3 Beispiel 3: Ehegattensplitting

Herr Müller hat seine Freundin geheiratet und ist mit ihr und den Kindern in das bisher vermietete Haus eingezogen. Weil sie jetzt zusammen mit Kindern im Haus wohnen, haben sie die Wohnung von Frau Müller vermietet. Davon erzielt sie Einnahmen i.H.v. 252.768 Kč bzw. 9.600 € abzüglich der notwendigen Aufwendungen von 13.165 Kč bzw. 500 €. Da die Kinder schon in den Kindergarten gehen, arbeitet Frau Müller halbtags als Verkäuferin. Sie verdient jährlich 347.556 Kč bzw. 13.200 €. Durch die Günstigerprüfung wurde das Kindergeld i.H.v. 14.752 € als vorteilhafter festgestellt.

#### Lösung in Deutschland

	Herr Müller (Betrag in €)	Frau Müller (Betrag in €)	Gesamt	Belastung in %
Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit	23.000,00	12.200,00	35.200,00	
Einkünfte aus Vermietung	---	4.500,00	4.500,00	
<b>= Summe/Gesamtbetrag der Einkünfte</b>	<b>23.000,00</b>	<b>16.700,00</b>	<b>39.700,00</b>	
- Sonderausgaben-Pauschbetrag	---	---	72,00	
<b>= zu versteuerndes Einkommen</b>	<b>---</b>	<b>---</b>	<b>39.628,00</b>	
= Festzusetzende Einkommensteuer	---	---	4.490,00	11,31
= Kirchensteuer	---	---	395,20	8,00
= Solidaritätszuschlag	---	---	271,70	5,50
= Nachzahlung	---	---	5.606,90	14,12
<b>= Einkommen nach dem Steuerabzug</b>	<b>---</b>	<b>---</b>	<b>34.093,10</b>	
Beitrag zur Krankenversicherung	1.679,00	890,60	2.569,60	7,3
Beitrag zur Rentenversicherung	2.139,00	1.134,60	3.273,60	9,3
Beitrag zur Pflegeversicherung	293,25	155,55	448,80	1,275
Beitrag zur Arbeitslosenversicherung	345,00	183,00	528,00	1,5
<b>= Beitrag zur Sozialversicherung</b>	<b>4.456,25</b>	<b>2.363,75</b>	<b>6.820,00</b>	<b>19,375</b>
<b>= Nettoeinkommen</b>	<b>---</b>	<b>---</b>	<b>27.273,10</b>	<b>31,30</b>

Tabelle 7: Beispiel 3 - Lösung in Deutschland (eigene Darstellung)

Beim Ehegattensplitting werden die Einkünfte der Ehegatten abzüglich des Sonderausgaben-Pauschbetrags zusammengerechnet. Herr Müller erzielt jetzt nur Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit von 24.000 € abzüglich des Arbeitnehmer-Pauschbetrags, also 23.000 €. Frau Müller erzielt außer den Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit von 12.200 €

(13.200 – 1.000 = 12.200 €) noch Einkünfte aus Vermietung. Die Einnahmen von 9.600 € werden um Abschreibungen von 4.600 € (230.000 \* 0,02 = 4.600 €) und um Aufwendungen von 500 € gemindert. Es ergibt sich ein gemeinsames zu versteuerndes Einkommen i.H.v. 39.628 €. Das ermittelte zu versteuerndes Einkommen ist zu halbieren. Darauf wird der Tarif nach §32a EStG angewendet und die ermittelte Steuer verdoppelt. Damit entsteht die festzusetzende Steuer i.H.v. 4.490,00 €. Die Beiträge zur Sozialversicherung sind für jeden Ehegatten einzeln zu berechnen und die Summe von 6.820 € ist zusammen mit der Nachzahlung vom Einkommen abzuziehen. Das Nettoeinkommen wird insgesamt um 31,30 % gemindert. Durch die Günstigerprüfung wurde festgestellt, dass das Kindergeld günstiger ist als Anwendung des Kinderfreibetrags.

#### Lösung in der Tschechischen Republik

	Herr Müller (Betrag in €)	Belastung in %	Frau Müller (Betrag in €)	Belastung in %
Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit	32.160,00		19.028,00	
Einkünfte aus Vermietung	---		6.720,00	
<b>= zu versteuerndes Einkommen (abgerundet auf volle 100 €)</b>	<b>32.100,00</b>		<b>25.700,00</b>	
<b>= Steuer</b>	<b>4.815,00</b>	<b>15,00</b>	<b>3.855,00</b>	<b>15,00</b>
- Steuerermäßigung für den Steuerpflichtigen	1.137,00		1.137,00	
- Steuervergünstigung für zwei Kinder	1.293,00		---	
<b>= Steuerschuld</b>	<b>2.385,00</b>	<b>7,43</b>	<b>2.718,00</b>	<b>10,58</b>
<b>= Einkommen nach dem Steuerabzug</b>	<b>29.715,00</b>	<b>7,43</b>	<b>22.982,00</b>	<b>10,58</b>
Beitrag zur Krankenversicherung	2.090,40	6,50	1.236,82	6,50
Beitrag zur Rentenversicherung	1.447,20	4,50	1.156,50	4,50
<b>= Beitrag zur Sozialversicherung</b>	<b>3.537,60</b>	<b>11,00</b>	<b>2.393,32</b>	<b>11,00</b>
<b>= Nettoeinkommen</b>	<b>26.177,40</b>	<b>18,45</b>	<b>20.588,68</b>	<b>19,89</b>
<b>= Insgesamt</b>			<b>46.766,08</b>	<b>19,09</b>

Tabelle 8: Beispiel 3 - Lösung in der Tschechischen Republik (eigene Darstellung)

In der Tschechischen Republik besteht die Möglichkeit des Ehegattensplittings nicht mehr. Darum sind die Steuerschuld sowie die Sozialversicherungsbeiträge für jeden Ehegatten einzeln zu berechnen. Die berechnete Steuer von Herrn Müller beträgt wieder 4.815 € und ist

um den Freibetrag für den Steuerpflichtigen und um die Steuerermäßigung für zwei Kinder zu mindern. Die Steuervergünstigung darf nur einer von den Eltern anwenden. Seine Steuerschuld beträgt 2.385 € und die Beiträge zur Sozialversicherung bleiben unverändert bei 3.537,60 €. Insgesamt werden die Einkünfte um 11.033 € bzw. 19,09 % gemindert.

### Auswertung

Durch das Ehegattensplitting ist die Steuerbelastung von den Ehegatten niedriger geworden. Dies wird durch den Wechsel zum Splittingverfahren verursacht. Es ist aber auch zu berücksichtigen, dass in Deutschland die Ehegatten noch das Kindergeld bekommen, welches nicht steuerbar ist. Dann sind die Einnahmen der Familie Müller um 14.712 € höher als in der Tschechischen Republik. In der Tschechischen Republik steht der Kindergeldanspruch nur solchen Eltern zu, deren Einkommen unter einer bestimmten Grenze liegt. In der Tschechischen Republik besteht die Möglichkeit des Ehegattensplittings nicht. Um die Ergebnisse zu vergleichen, wurde eine Durchschnittsbelastung berechnet. Aufgrund dieser kann man sagen, dass die Einkommensbelastung in Tschechien durch die Einzelversteuerung der Ehegatten gestiegen ist, aber immer noch niedriger als in Deutschland ist.

Auf Basis der Ergebnisse der Fallbeispiele kann man sagen, dass das Einkommen natürlicher Personen in der Tschechischen Republik weniger belastet wird als das gleiche Einkommen in Deutschland. Dabei muss aber auch berücksichtigt werden, dass für die Fallbeispiele ein Modelleinkommen verwendet wurde, welches dem Realeinkommen nicht entspricht. Im Jahr 2017 lag das Durchschnittseinkommen bei 28.761 Kč bzw. 1.092 €<sup>154</sup>, wobei der Mindestlohn 11.000 Kč bzw. 418 € ggf. 66 Kč bzw. 2,51 € pro Stunde beträgt.<sup>155</sup> In Deutschland betrug das Durchschnittseinkommen 3.091 €<sup>156</sup> und das Mindestlohn 1.473 €.<sup>157</sup>

Somit ergibt sich, dass die Belastung des Einkommens durch Steuern und Sozialabgaben in Tschechien zwar niedriger ist als in Deutschland, aber die Einkünfte eines Tschechen grundsätzlich niedriger sind als die Einnahmen eines Deutschen. Dies hat ein niedrigeres Familienbudget für Personen in der Tschechischen Republik zu Folge. Obwohl der Lebensstandard in der Tschechischen Republik vergleichbar ist mit Deutschland.

---

<sup>154</sup> Vgl. Český statistický úřad 2017

<sup>155</sup> Vgl. Škrtilék.cz 2017

<sup>156</sup> Vgl. Deutsche Rentenversicherung 2018

<sup>157</sup> Vgl. Für soziales Leben e.V. 2018

#### 6.4 Graphische Zusammenfassung der Lösungen von Modellbeispielen

In folgendem Abschnitt sind die Lösungen von den oben gelösten Modellbeispielen in einer Tabelle zusammengefasst und gegenübergestellt. Aus der Tabelle kann man die Entwicklung der Werte in der Abhängigkeit von Änderung der Lebenssituation von Herr Müller sehen.

Zusammenfassung der Lösungen (in %)						
	Beispiel 1		Beispiel 2		Beispiel 3	
	CZ	DE	CZ	DE	CZ	DE
Steuersatz:						
- Einkommensteuer	15,00	20,18	15,00	18,04	15,00	11,31
- Kirchensteuer	-	8,00	-	8,00	-	8,00
- Solidaritätszuschlag	-	5,5	-	5,5	-	5,5
<b>Steuerbelastung</b>	<b>12,55</b>	<b>22,18</b>	<b>9,76</b>	<b>20,11</b>	<b>9,01</b>	<b>14,12</b>
Sozialversicherungsbeiträge						
- Krankenversicherung	6,5	7,3	6,5	7,30	6,5	7,3
- Rentenversicherung	4,5	9,3	4,5	9,30	4,5	9,3
- Arbeitslosenversicherung	-	1,525	-	1,275	-	1,275
- Pflegeversicherung	-	1,5	-	1,50	-	1,5
<b>Summe</b>	<b>11,00</b>	<b>19,625</b>	<b>11,00</b>	<b>19,375</b>	<b>11,00</b>	<b>19,275</b>
<b>Summe der Abgaben</b>	<b>20,17</b>	<b>36,25</b>	<b>17,39</b>	<b>32,77</b>	<b>19,09</b>	<b>31,30</b>

Tabelle 9: Zusammenfassung der Lösungen von Modellbeispielen (eigene Darstellung)

## 6.5 Vorteile und Nachteile der Besteuerung

Die Steuersysteme der Tschechischen Republik und Deutschlands haben viel gemeinsam. Es gibt aber auch Unterschiede, die für die Steuerpflichtigen entweder vorteilhaft oder nachteilig sein könnten. In den folgenden Abschnitten werden einige ausgewählte Vor- und Nachteile der Besteuerung in beiden Ländern mit Fokus auf der Besteuerung von natürlichen Personen genannt.

### 6.5.1 in der Tschechischen Republik

Verschiedenen Statistiken zufolge geben ca. 1,9 Millionen Personen jährlich eine Steuererklärung zur Einkommensteuer von natürlichen Personen ab. Nur ca. 5-6 % der Steuerpflichtigen lassen die Steuerunterlagen von einem Steuerberater machen<sup>158</sup>. Für Arbeitnehmer, die nur Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit erzielen, gibt die Steuererklärung der Arbeitgeber ab. Die restlichen Steuerpflichtigen schaffen es meistens, die Steuererklärung selbst auszufüllen und die dazugehörigen Unterlagen vorzubereiten. Das ist ein Indikator dafür, dass die Steuerklärungen verständlich aufgebaut sind und anhand der beigefügten Instruktionen leicht zu bearbeiten sind. Die Steuerpflichtigen dürfen zur Ausfüllung der Steuerklärungen interaktive Formulare auf der Webseite des Staatsfinanzministeriums nutzen.

Ein weiterer Vorteil des tschechischen Besteuerungssystems ist die Möglichkeit der prozentuellen Feststellung der Betriebsausgaben oder Werbungskosten aus dem Einkommen. Der Steuerpflichtige ist nicht verpflichtet, eine Steuerevidenz zu führen, d.h. die Belege zu sammeln und aufzubewahren. Er muss nur die Erlöse und Forderungen erfassen. Die Betriebsausgaben werden dann mit einem Prozentsatz aus der Summe der Einnahmen berechnet. Die Höhe der prozentual festgestellten Ausgaben kann damit wesentlich höher sein als die tatsächlich ausgegebenen Kosten. Der Steuerpflichtige muss aber damit rechnen, dass er bis Ende des Jahres 2017 keinen Freibetrag für die Ehefrau oder Steuervergünstigungen für Kinder anwenden darf.<sup>159</sup>

Für selbständig tätige Steuerpflichtige besteht noch eine Möglichkeit der Vereinfachung der Steuerevidenz. Steuerpflichtige, deren Umsatz in den letzten drei Jahren 5 Millionen Kč bzw. 189.897 € nicht überschritt, dürfen die Feststellung einer Pauschalsteuer im zuständigen Finanzamt beantragen. Dann müssen nur Erlöse, Forderungen und das Vermögen erfasst

---

<sup>158</sup> Vgl. tn.cz 2012

<sup>159</sup> Vgl. MAFRA, a. s. 2018

und die Steuererklärung nicht abgegeben werden. Der Steuerpflichtige darf neben Einkünften aus selbständiger Arbeit auch Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit erzielen und Arbeitnehmer beschäftigen. Die minimale Pauschalsteuer beträgt 600 Kč bzw. 22,79 €. <sup>160</sup>

In der Tschechischen Republik bekommen Eltern Kindergeld nur unter der Bedingung, dass es um eine geringverdienende Familie geht. Eltern mit Standardeinkommen bekommen zwar kein Kindergeld, dafür bietet der Staat eine Vergünstigung, deren Höhe von Anzahl der Kinder abhängig ist. Durch Ansatz der Vergünstigung könnte der Steuerpflichtige einen Steuerbonus gewinnen oder zumindest Effektivsteuersatz wesentlich mindern. Die Steuervergünstigung darf aber nur ein von den Eltern anwenden, die Entscheidung treffen die Eltern selbst.

Der einheitliche Steuersatz von 15 % zzgl. 7 % Solidaritätszuschlag sollte gleichen Bedingungen für alle Steuerpflichtigen sichern. Die individuelle Lebenssituation der Steuerpflichtigen sollte mit Freibeträgen und Steuervergünstigungen geschaffen sein. Der Solidaritätszuschlag bzw. Reichensteuer dient zu Vermeidung des Ungleichgewichts bei Besteuerung der Steuerpflichtigen mit Standardeinkommen und Steuerpflichtigen mit sehr hohen Einkommen, deren Grenze jedes Jahr aktualisiert wird.

In der Tschechischen Republik gibt keine einheitliche Aufbewahrungsfristen für die Buchhaltungs- und Steuerunterlagen, was für den Steuerpflichtigen verwirrend sein könnte. Laut der Buchhaltungsgesetz sind die Unterlagen zu Jahresabschluss 10 Jahren zu aufbewahren. Buchhaltungsunterlagen wie Belege, Kontenrahmen, Inventurlisten usw. müssen 5 Jahre aufbewahrt werden. Aufgrund der Steuerordnung werden Unterlagen zur Steuerberechnung und Steuererklärungen während der Frist für nachträgliche Steuerfeststellung archiviert. Diese Frist ist grundsätzlich 3 Jahre, darf aber verlängert oder unterbrochen werden. Dann kann die Frist maximal 10 Jahre betragen. <sup>161</sup>

Ein häufig diskutiertes Thema ist die Einführung der elektronischen Erfassung von Erlösen (EET). Nach diesem Konzept werden die Angaben über erzielte Erlöse vom nach dem Etappenplan betroffenen Unternehmer durch die Eingabe im System direkt an das Finanzamt weitergeleitet. Ziel der EET ist die Vermeidung der Steuerhinterziehung, die Erhöhung der Steuereinnahmen und die Gewinnung von Informationen, die zur Kontrolle von Steuererklärungswerten dienen. Unternehmer sind verpflichtet, jeden Verkauf im System einzugeben und dem Kunden eine Quittung zu geben. Weiterhin müssen regelmäßig Kontrollmeldungen

---

<sup>160</sup> Vgl. Konečná, jakpodnikat.cz 2017

<sup>161</sup> Vgl. Vesecký 2016

an das Finanzamt abgegeben werden. Die Kontrollmeldungen stellen eine Übersicht von erstellten und erhaltenen Rechnungen dar. Kritisiert wird die EET besonders wegen dem höheren Zeit- und Geldaufwand für die Verarbeitung der Buchhaltung und anderen Pflichtunterlagen, sowie den hohen Anschaffungs- und Betriebskosten des verlangten Gerätes.<sup>162</sup>

### 6.5.2 in Deutschland

Das deutsche Steuersystem ist für seinen großen Umfang und seiner Kompliziertheit bekannt. Mit 2.000 Gesetzen mit 100.000 Verordnungen ist es eines der kompliziertesten Steuersysteme der Welt. Weil das deutsche Steuerrecht sehr umfangreich ist, ist es für die Erstellung der optimierten Steuerschuld wichtig, gute Kenntnis des Steuerrechts zu haben. Ungefähr 28 %<sup>163</sup> von 28,8 Millionen einkommensteuerpflichtigen Personen<sup>164</sup> lassen sich von einem Steuerberater beraten.

In Deutschland wird die Elternschaft durch den Freibetrag für Alleinerziehende, dem Kinderfreibetrag oder dem Kindergeld unterstützt. Die Eltern, die allein ein Kind erziehen, sind nicht nur durch den Freibetrag für Alleinerziehende begünstigt, sondern können auch zu einer günstigeren Steuerklasse wechseln. Bei allen Eltern wird bei der Steuerberechnung beurteilt, ob das Kindergeld oder die Anwendung eines Kinderfreibetrags vorteilhafter ist.

Ein charakteristisches Merkmal des deutschen Steuersystems sind die Lohnsteuerklassen. Durch die Einteilung in Lohnsteuerklassen wird die individuelle Situation des Steuerpflichtigen berücksichtigt. Dieses System ist vor allem für Ledige und kinderlose Steuerpflichtige unvorteilhaft. Dagegen ist es für den Verheirateten vorteilhaft. Um die richtige Einordnung in Steuerklassen muss sich der Steuerpflichtige kümmern. Bei einer Veränderung der Lebenssituation muss ein Steuerklassenwechsel beantragt werden.

Ehegatten werden nicht nur durch einen Wechsel zur günstigeren Steuerklasse begünstigt, sondern auch durch die Möglichkeit des Ehegattensplittings. Durch das Ehegattensplitting werden die Ehegatten als ein Steuersubjekt wahrgenommen. Bei der Steuerberechnung wird ein Durchschnittseinkommen für jeden Ehegatten berechnet und die Steuer auf Basis der Splittingstabelle festgestellt und verdoppelt. Eine so festgestellte Steuerschuld ist grundsätzlich niedriger als bei der Einzelveranlagung. Dieses Verfahren ist vor allem lohnend für Ehegatten, wo ein Ehegatte wesentlich mehr verdient als der andere.

---

<sup>162</sup> Vgl. Zeman 2016

<sup>163</sup> Vgl. Gelbe Seiten Marketin GmbH 2016

<sup>164</sup> Vgl. Beise 2010

Die Steuerbelastung des Einkommens selbst ist nicht so hoch wie die Sozialabgaben, die der Steuerpflichtige auch abführen muss. Ein Arbeitnehmer mit einem Standardarbeitsverhältnis ist verpflichtet, 19,625 % von seinem Verdienst an Sozialabgaben abzuführen. Personen, die zumindest ein Kind erziehen oder älter als 23 Jahre sind, werden in der Pflegeversicherung begünstigt und müssen nur 19,375 % abführen. Arbeitnehmer, die Einkünfte aus einem Minijob erzielen, müssen keine Sozialversicherungsbeiträge zahlen. Neben dem Minijob gibt es auch Midi-Jobs. Bei dem Midi-Jobs beträgt der Monatsverdienst eines Arbeitnehmers zwischen 450 € und 850 €. Diese Verdienstgrenzen werden als Gleitzonen bezeichnet. Die Arbeitnehmer sind zur Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen auch verpflichtet, aber nur zu reduzierten Sätzen. Eine Ausnahme bilden die Werkstudenten, deren Beitrag zur Sozialversicherung vom Lohn abgezogen wird. Dagegen sind die Auszubildende normal versicherungspflichtig und die Gleitzonenregelung darf nicht angewendet werden.

Im Vergleich zu der Tschechischen Republik haben die Deutschen viel mehr Zeit für die Abgabe der Steuererklärung. Für die Veranlagungszeiträume bis 31.12.2017 beträgt diese Frist fünf Monate und bei der Bearbeitung der Steuererklärung von einem Steuerberater wird diese Frist bis Ende des Folgejahres verlängert. Nach Absprache mit dem Finanzamt darf die Steuererklärung bis Ende Februar des übernächsten Jahres abgegeben werden. Für die Zeiträume nach dem 31.12.2017 wird diese Frist noch um zwei Monate verlängert. Also muss die Steuerklärung für das Jahr 2018 erst bis Ende Juli 2019 abgegeben werden. Die Steuerberater geben dann die Steuererklärungen für ihre Mandanten bis Ende Februar 2020 ab.<sup>165</sup>

In Deutschland gibt es für die Steuerunterlagen eine Aufbewahrungspflicht von 10 Jahren. Die Steuerpflichtigen mussten bisher alle für die Steuererklärungen relevante Belege und Quittungen dem Finanzamt schicken. Ab 2018 ist die Einreichung dieser Dokumente nicht mehr erforderlich. Damit wird die Dauer der Erstellung von einem Steuerbescheid verkürzt. Das heißt aber nicht, dass die Belege nicht aufbewahrt werden müssen. Die Belege muss der Steuerpflichtige beibehalten, falls sie das Finanzamt anfragt.<sup>166</sup>

---

<sup>165</sup> Vgl. SteuerGo 2017

<sup>166</sup> Vgl. Hellwege-Beck 2017

## 7 Zusammenfassung

Beide Steuersysteme sind als Systeme von hochentwickelten Ländern zu klassifizieren. Die Steuereinnahmen setzen sich aus Einnahmen aus direkten und indirekten Steuern zusammen. Zu den wirksamsten Steuereinkommensquellen gehören die Umsatzsteuer und die Einkommenssteuer.

In beiden Systemen sind die Steuerpflichtigen verpflichtet, die Steuer selbst zu berechnen und in Form von Steuererklärungen dem Finanzamt vorzulegen. In Deutschland setzt das Finanzamt die Steuer fest und schickt den Steuerpflichtigen ein Steuerbescheid. In der Tschechischen Republik wird die Steuer entweder ohne weitere Kommunikation akzeptiert oder zur Korrektur oder Ergänzung zurückgegeben. In Deutschland muss der Steuerpflichtige die Steuererklärung spätestens bis Ende Mai abgeben; falls die Steuererklärung von einem Steuerberater bearbeitet wurde, wird diese Frist bis Ende des Folgejahres verlängert. In der Tschechischen Republik ist die Steuererklärung bis Anfang April abzugeben. Bei der Bearbeitung durch einen Steuerberater wird diese Frist auf 6 Monate verlängert.

Die Einkommensteuer in beiden Ländern wird aus der Summe der Einkünfte berechnet. In der Tschechischen Republik wird der einheitliche Steuersatz von 15 % und 7 % der Reichensteuer (falls Grenze überschritten wird) angewendet. In Deutschland wird die Steuer auf Basis der Steuertariftablette bestimmt. Zusätzlich wird noch die Kirchensteuer (8 %) und der Solidaritätszuschlag (5,5 %) berechnet. In Deutschland besteht noch die Möglichkeit des Ehegattensplittings, wobei die Steuer anhand der Splittingtablette festgestellt wird. Aus den Einkünften aus nicht selbständige Arbeit sind in beiden Ländern noch Beiträge zur Sozialversicherung abzuführen. In der Tschechischen Republik führt der Arbeitnehmer 11 % (Beitrag zur Sozial- und Krankenversicherung) aus dem Superbruttolohn ab. Der Arbeitgeber führt 34 % (Beitrag zur Arbeitslosigkeits-, Sozial-, Renten-, und Krankenversicherung) ab. In Deutschland führt der Arbeitnehmer einen wesentlich höheren Betrag ab. Kinderlose Arbeitnehmer zahlen 19,625 %. Arbeitnehmer, die älter als 23 Jahre sind und Kinder haben, zahlen 19,375 %.

Durch die Berechnungen wurde festgestellt, dass die Steuerbelastung des Einkommens in der Tschechischen Republik niedriger ist als in Deutschland. Dies wird einerseits verursacht durch den einheitlichen Steuersatz und andererseits durch die unterschiedliche Methodik der

Steuerberechnung. Die Steuerschuld wird durch die Freibeträge für Steuerzahler, für die Ehefrau und der Steuervergünstigung für Kinder gemindert. In Deutschland wird die Lebenssituation des Steuerpflichtigen schon bei der Bestimmung des Steuertarifs berücksichtigt und die berechnete Steuerschuld wird damit nicht mehr beeinflusst. Ein weiterer Faktor, der den Unterschied zwischen den beiden Steuerberechnungsmethoden verursacht, ist die unterschiedliche Form der Unterstützung von Eltern. In der Tschechischen Republik bekommen die Eltern kein Kindergeld und bei der Steuerberechnung wird die Steuerschuld des Steuerpflichtigen um die Steuervergünstigung für die Kinder gemindert. In Deutschland bekommen die Eltern automatisch Kindergeld. Durch die Günstigerprüfung wird geprüft, ob die Erhaltung von Kindergeld oder die Anwendung des Freibetrags bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage vorteilhafter ist.

Grundsätzlich könnte man sagen, dass das tschechische Steuersystem einfacher ist als das deutsche Steuersystem. Das tschechische Steuersystem ist wesentlich jünger als das deutsche. Es gibt auch nicht so viel Rechtsunterlagen zu beachten. Die Steuererklärungen sind nicht so umfangreich und es besteht die Möglichkeit, diese in einem interaktiven elektronischen Formular auszufüllen. Deswegen nutzen die tschechischen Steuerpflichtigen nicht so häufig die Dienstleistungen eines Steuerberaters. Dagegen gibt es in Deutschland viele verschiedene Rechtsgrundlagen. Für einen Laien ist es schwer, eine Steuererklärung richtig auszufüllen und fast ein Drittel der Steuerpflichtigen überlassen dies einem Steuerberater.

Obwohl die Steuersysteme in beiden Ländern das Einkommen von Steuerpflichtigen unterschiedlich hoch belasten, sind sie sehr ähnlich aufgebaut. Durch die Steuerharmonisierung sind die Unterschiede der Steuersysteme aus formaler Sicht nicht so erheblich.

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Sozialversicherungsbeitragssätze .....	28
Tabelle 2: Gegenüberstellung der Steuersysteme.....	35
Tabelle 3: Beispiel 1 - Lösung in Deutschland .....	37
Tabelle 4: Beispiel 1 - Lösung in der Tschechischen Republik .....	38
Tabelle 5: Beispiel 2 - Lösung in Deutschland .....	39
Tabelle 6: Beispiel 2 - Lösung in der Tschechischen Republik .....	40
Tabelle 7: Beispiel 3 - Lösung in Deutschland .....	41
Tabelle 8: Beispiel 3 - Lösung in der Tschechischen Republik .....	42
Tabelle 9: Zusammenfassung der Lösungen von Modellbeispielen .....	44

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Einteilung Steuern in der Tschechischen Republik.....	7
Abbildung 2: Steuereinnahmen der Tschechischen Republik (2016) .....	8
Abbildung 3: Einkommensteuerberechnungsschema in der Tschechischen Republik .....	14
Abbildung 4: Steuerarten in Deutschland.....	20
Abbildung 5: Steuereinnahmen nach Steuerarten (2016).....	21
Abbildung 6: Einkommenssteuerberechnungsschema in Deutschland .....	29

## Abkürzungsverzeichnis

AO	Abgabenordnung
BIP	Bruttoinlandsprodukt
DV	Durchführungsverordnung
EG	Europäische Gemeinschaft
ErbStG	Erbschaftsteuer- und Schenkungs-gesetz
EStG	Einkommensteuergesetz
GewStG	Gewerbsteuergesetz
ggf.	gegebenenfalls
GrStG	Grundsteuergesetz
i.H.v.	in Höhe von
Kč	Tschechische Krone (Koruna česká)
KStG	Körperschaftsteuergesetz
LSt	Lohnsteuer
sog.	sogenannte
UStG	Umsatzsteuergesetz
z. B.	zum Beispiel
ZDP	Einkommensteuergesetz (Zákon o Dani z Příjmů)
ZDPH	Mehrwertsteuergesetz (Zákon o Dani z Přidané Hodnoty)
ZDFO	Einkommensteuergesetz (Zákon o Dani Fyzických Osob)
ZDPO	Einkommensteuergesetz juristischer Personen (Zákon o Dani Právnických Osob)
ZSD	Verbrauchssteuergesetz (Zákon o Spotřební Dani)

## Literaturverzeichnis

- Grefe, Prof. Dr. Cord. *Unternehmenssteuern*. 17. Herne: NWB Verlag GmbH & Co. KG, 2014.
- Haberstock, Univ. Prof. Dr. Lothar, Univ.-Prof. Dr. Volker Breithecker, und Prof. Dr. Ralf Klapdor. *Einführung in die Betriebswirtschaftliche Steuerlehre*. 16. Berlin: Erich Schmidt Verlag GmbH & Co., 2013.
- Huber-Jilg, Dipl.-Hdl. Peter, Dipl.-Oec. Andreas Kahl, und Dipl.-Finw. Karl Lutz. *Steuerlehre*. 13. Haan-Gruiten: Verlag Europa-Lehrmittel, 2010.
- Rick, Professor Eberhard, Diplom-Finanzwirt Thomas Gierschmann, Diplom-Finanzwirt Gerhard Gunsenheimer, Diplom-Finanzwirt Josef Schneider, und Diplom-Finanzwirt Thomas Kremer. *Lehrbuch Einkommensteuer*. 19. Herne: NWB Verlag GmbH & Co. KG, 2013.
- Schneeloch, StB Univ.-Prof. Dr. Dieter, Univ.-Prof. Dr. Stephan Meyering, und StB Prof. Dr. habil. Guido Patek. *Betriebswirtschaftliche Steuerlehre*. München: Verlag Franz Vahlen GmbH, 2016.
- Vančurová, Alena, a Lenka Láčhová. *Daňový systém 2016*. 13. Praha: VOX a.s., 2016.

## Elektronische Quellen

- ARSYLINE. *Profispolečnosti.cz*. 01. 01 2017. <http://www.profispolecnosti.cz/cs/vedeni-ucetnictvi/funkce-dani/a-1444/> (Zugriff am 13. 02 2018).
- Beise, Marc. *Süddeutsche Zeitung*. 19. 10 2010. <http://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/neueste-zahlen-viele-deutsche-zahlen-keine-einkommensteuer-1.902322> (Zugriff am 10. 02 2018).
- Bundesfinanzministerium. *Bundesfinanzministerium*. 01. 01 2017. <https://www.bundesfinanzministerium.de/Monatsberichte/2017/01/Inhalte/Kapitel-3-Analysen/3-5-Steuererinnahmen-Bund-Laender-2016.html> (Zugriff am 26. 12 2017).
- . *Bundesfinanzministerium*. 01. 01 2015. <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Glossareintraege/B/Besteuerungsverfahren.html?view=renderHelp> (Zugriff am 26. 12 2017).

- Bundesministerium für Finanzen. *Bundesministerium für Finanzen*. 01. 01 2017.  
<https://www.bmf.gv.at/steuern/immobilien-grundstuecke/grunderwerbsteuer/steuergegenstand.html> (Zugriff am 28. 12 2017).
- . *Bundesministerium für Finanzen*. 01. 01 2017.  
[https://www.bmf.gv.at/steuern/immobilien-grundstuecke/grunderwerbsteuer/steuersatz.html#heading\\_Was\\_ist\\_der\\_allgemeine\\_Steuersatz\\_](https://www.bmf.gv.at/steuern/immobilien-grundstuecke/grunderwerbsteuer/steuersatz.html#heading_Was_ist_der_allgemeine_Steuersatz_) (Zugriff am 29. 12 2017).
- . *Bundesministerium für Finanzen*. 01. 01 2017.  
[https://www.bmf.gv.at/steuern/fahrzeuge/kraftfahrzeugsteuer.html#Gegenstand\\_der\\_Steuer](https://www.bmf.gv.at/steuern/fahrzeuge/kraftfahrzeugsteuer.html#Gegenstand_der_Steuer) (Zugriff am 29. 12 2017).
- . *Bundesministerium für Finanzen*. 01. 01 2017.  
[https://www.bmf.gv.at/steuern/fahrzeuge/kraftfahrzeugsteuer.html#Bemessungsgrundlage\\_und\\_Steuersatz](https://www.bmf.gv.at/steuern/fahrzeuge/kraftfahrzeugsteuer.html#Bemessungsgrundlage_und_Steuersatz) (Zugriff am 29. 12 2017).
- . *Bundesministerium für Finanzen*. 01. 01 2017.  
<https://www.bmf.gv.at/steuern/selbststaendige-unternehmer/umsatzsteuer/ust-steuertatbestaende-befreiungen-entstehen.html#Steuerbefreiungen> (Zugriff am 28. 12 2017).
- . *Bundesministerium für Finanzen*. 01. 01 2017.  
<https://www.bmf.gv.at/steuern/selbststaendige-unternehmer/umsatzsteuer/umsatzsteuer.html> (Zugriff am 28. 12 2017).
- . *Bundesministerium für Finanzen*. 01. 01 2017.  
<https://www.bmf.gv.at/steuern/selbststaendige-unternehmer/umsatzsteuer/ust-bemessungsgrundlage-anzahlungen-steuersatz.html> (Zugriff am 29. 12 2017).
- Bundeszentrale für politische Bildung. *Bundeszentrale für politische Bildung*. 24. 10 2012.  
<http://www.bpb.de/izpb/147073/der-zehnte-ein-streifzug-durch-die-steuergeschichte?p=all> (Zugriff am 02. 01 2018).
- Celní správa české republiky. *Celní správa české republiky*. 01. 01 2017.  
<https://www.celnisprava.cz/cz/dane/spotrebni-dane/Stranky/default.aspx> (Zugriff am 21. 01 2018).

- . *Celní správa české republiky*. 21. 01 2017.  
<https://www.celnisprava.cz/cz/dane/spotrební-dane/tabak/Stranky/default.aspx>  
(Zugriff am 22. 01 2018).
- . *Celní správa české republiky*. 01. 01 2017.  
<https://www.celnisprava.cz/cz/clo/Stranky/default.aspx> (Zugriff am 22. 01 2018).
- Český statistický úřad. *Český statistický úřad*. 04. 12 2017.  
<https://www.czso.cz/csu/czso/crí/prumerne-mzdy-3-ctvrtleti-2017> (Zugriff am 31.  
12 2017).
- Deutsche Rentenversicherung. *Deutsche Rentenversicherung*. 05. 01 2018.  
[https://www.deutsche-rentenversicherung.de/Allgemein/de/Inhalt/5\\_Services/01\\_kontakt\\_und\\_beratung/02\\_beratung/07\\_lexikon/CD/durchschnittseinkommen.html](https://www.deutsche-rentenversicherung.de/Allgemein/de/Inhalt/5_Services/01_kontakt_und_beratung/02_beratung/07_lexikon/CD/durchschnittseinkommen.html) (Zugriff am 10. 01 2018).
- Dlouhá, Petra. *peníze.cz*. 28. 11 2017. <https://www.penize.cz/dan-z-nemovitosti/328493-dan-z-nemovitosti-za-rok-2018-priznani-podejte-do-konce-ledna> (Zugriff am 18. 01 2018).
- Economia, a. s. *Aktuálně.cz*. 01. 02 2017. <https://www.aktualne.cz/wiki/finance/dan-z-nabyti-nemovitosti/r~i:wiki:4026/?redirected=1517135120> (Zugriff am 18. 01 2018).
- Eggert, Prof. Dr. Wolfgang. *Gabler Wirtschaftslexikon*. 2015.  
<http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Archiv/321/steuerobjekt-v11.html> (Zugriff am 05. 02 2018).
- Finanční správa. *Finanční správa*. 23. 16 2016.  
<http://www.financnisprava.cz/cs/dane/danovy-system-cr/postup-v-danovem-rizeni/registrace-zahajeni-podnikani> (Zugriff am 11. 01 2018).
- . *Finanční správa*. kein Datum. <http://www.financnisprava.cz/cs/dane/dane/dan-z-prijmu/fyzicke-osoby-poplatnik/obecne-informace#5kde> (Zugriff am 11. 01 2017).
- . *Finanční správa*. 01. 01 2013. <http://www.financnisprava.cz/cs/dane/danovy-system-cr/popis-systemu> (Zugriff am 13. 01 2018).

- . *Finanční správa*. 01. 10 2016. <http://www.financnisprava.cz/cs/dane/dane/dan-z-prijmu/zamestnanci-zamestnavatele> (Zugriff am 13. 01 2018).
- . *Finanční správa*. 01. 01 2017. <http://www.financnisprava.cz/cs/dane/dane/dan-z-prijmu/fyzicke-osoby-poplatnik/podnikatel-osvc> (Zugriff am 13. 01 2018).
- . *Finanční správa*. 01. 01 2017. <http://www.financnisprava.cz/cs/dane/dane/dan-z-prijmu/fyzicke-osoby-poplatnik/kapitalove-prijmy> (Zugriff am 14. 01 2018).
- . *Finanční správa*. 01. 02 2017. <http://www.financnisprava.cz/cs/dane/dane/dan-z-prijmu/fyzicke-osoby-poplatnik/pronajimatel> (Zugriff am 15. 01 2018).
- . *Finanční správa*. 02. 01 2016. <http://www.financnisprava.cz/cs/dane/dane/dan-z-prijmu/fyzicke-osoby-poplatnik/ostatni> (Zugriff am 16. 01 2018).
- . *Finanční správa*. 01. 01 2017. <http://www.financnisprava.cz/cs/dane/dane/dan-z-prijmu/pravnicke-osoby/obecne-informace> (Zugriff am 17. 01 2018).
- . *Finanční správa*. 13. 01 2017. <http://www.financnisprava.cz/cs/dane/dane/silnicni-dan/informace-stanoviska-a-sdeleni/2017/Info-k-podani-dap-k-dani-silnicni-za-rok-2016-7813> (Zugriff am 19. 01 2018).
- . *Finanční správa*. 22. 12 2008. <http://www.financnisprava.cz/cs/dane/dane/dan-z-pridane-hodnoty/informace-stanoviska-a-sdeleni/predmet-dane-obrat-danove-subjekty/informace-k-uplatnovani-dph-pro-uzemne-s-645> (Zugriff am 20. 01 2018).
- finanzen.net GmbH. *finanzen.net*. 01. 01 2017. <https://www.finanzen.net/land/Deutschland> (Zugriff am 15. 12 2017).
- Für soziales Leben e.V. *Mindestlohn.org*. 02. 01 2018. <http://www.mindest-lohn.org/> (Zugriff am 10. 01 2018).
- Gelbe Seiten Marketin GmbH. *Presseportal*. 24. 05 2016. <https://www.presseportal.de/pm/64713/3334763> (Zugriff am 10. 02 2018).
- Generallzolldirektion. *Zoll*. 01. 01 2017. [http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Steuern/Verbrauchssteuern/Alkohol-Tabakwaren-Kaffee/Steuerhoehe/Kaffee/kaffee\\_node.html](http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Steuern/Verbrauchssteuern/Alkohol-Tabakwaren-Kaffee/Steuerhoehe/Kaffee/kaffee_node.html) (Zugriff am 29. 12 2017).

—. *Zoll*. 01. 01 2017.

[http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/Zolltarif/Allgemeines/allgemeines\\_node.html](http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/Zolltarif/Allgemeines/allgemeines_node.html) (Zugriff am 29. 12 2017).

Generalzolldirektion. *Zoll*. 01. 01 2017.

[http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/Rechtsgrundlagen/rechtsgrundlagen\\_node.html](http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/Rechtsgrundlagen/rechtsgrundlagen_node.html) (Zugriff am 29. 12 2017).

—. *Zoll*. 01. 01 2017.

[http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Steuern/Verbrauchssteuern/Alkohol-Tabakwaren-Kaffee/Steuerhoehe/Tabak/tabak\\_node.html](http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Steuern/Verbrauchssteuern/Alkohol-Tabakwaren-Kaffee/Steuerhoehe/Tabak/tabak_node.html) (Zugriff am 09. 01 2018).

—. *Zoll*. 01. 01 2017.

[http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Steuern/Verbrauchssteuern/Alkohol-Tabakwaren-Kaffee/Steuergegenstand-Besonderheiten-Wein/Tabak/tabak\\_node.html](http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Steuern/Verbrauchssteuern/Alkohol-Tabakwaren-Kaffee/Steuergegenstand-Besonderheiten-Wein/Tabak/tabak_node.html) (Zugriff am 29. 12 2017).

—. *Zoll*. 01. 01 2017.

[http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Steuern/Verbrauchssteuern/Alkohol-Tabakwaren-Kaffee/Steuerhoehe/steuerhoehe\\_node.html](http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Steuern/Verbrauchssteuern/Alkohol-Tabakwaren-Kaffee/Steuerhoehe/steuerhoehe_node.html) (Zugriff am 29. 12 2017).

—. *Zoll*. 01. 01 2017.

[http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Steuern/Verbrauchssteuern/Strom/Grundsatz-der-Besteuerung/Steuergegenstand/steuergegenstand\\_node.html](http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Steuern/Verbrauchssteuern/Strom/Grundsatz-der-Besteuerung/Steuergegenstand/steuergegenstand_node.html) (Zugriff am 29. 12 2017).

—. *Zoll*. 01. 01 2017.

[http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Steuern/Verbrauchssteuern/Energie/Grundsatz-e-Besteuerung/Steuerhoehe/steuerhoehe\\_node.html](http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Steuern/Verbrauchssteuern/Energie/Grundsatz-e-Besteuerung/Steuerhoehe/steuerhoehe_node.html) (Zugriff am 30. 12 2017).

—. *Zoll*. 01. 01 2017.

[http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Steuern/Verbrauchssteuern/Energie/Grundsatz-e-Besteuerung/Steuergegenstand/steuergegenstand\\_node.html](http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Steuern/Verbrauchssteuern/Energie/Grundsatz-e-Besteuerung/Steuergegenstand/steuergegenstand_node.html) (Zugriff am 30. 12 2017).

—. *Zoll*. 2017. [https://www.zoll.de/DE/Der-Zoll/Struktur/struktur\\_node.html](https://www.zoll.de/DE/Der-Zoll/Struktur/struktur_node.html) (Zugriff am 30. 12 2017).

- Gola, Petr. *Finance.cz*. 10. 07 2015. <https://www.finance.cz/zpravy/finance/447382-sazba-dane-z-prijmu-fyzickych-osob-pod-lupou/> (Zugriff am 16. 01 2018).
- Hellwege-Beck, Maren. *BR*. 13. 12 2017. <https://www.br.de/nachrichten/ab-2018-braucht-das-finanzamt-vorerst-keine-quittungen-100.html> (Zugriff am 15. 02 2018).
- Huber-Jilg, Dipl.-Hdl. Peter, Dipl.-Oec. Andreas Kahl, und Dipl.-Finw. Karl Lutz. *Steuerlehre*. 13. Haan-Gruiten: Verlag Europa-Lehrmittel, 2010.
- Chwatal, Egbert. *Steuerkanzlei Egbert Chwatal*. 11. 07 2017. <https://www.steuerkanzlei-chwatal.de/steuerspirale-2016/> (Zugriff am 26. 12 2017).
- inflation.eu. *inflation.eu*. 15. 01 2017.  
<http://de.inflation.eu/inflationsraten/deutschland/historische-inflation/vpi-inflation-deutschland-2016.aspx> (Zugriff am 15. 12 2017).
- Konečná, Jana. *jakpodnikat.cz*. 01. 12 2017. <http://www.jakpodnikat.cz/pausalni-dan-z-prijmu.php> (Zugriff am 10. 01 2018).
- . *Jakpodnikat.cz*. 19. 10 2016. <http://www.jakpodnikat.cz/danova-kontrola.php> (Zugriff am 11. 01 2017).
- Krankenkassenzentrale. *Krankenkassenzentrale*. 01. 01 2017.  
<https://www.krankenkassenzentrale.de/wiki/sozialversicherung#> (Zugriff am 28. 12 2017).
- kurzycz. *kurzycz*. 12. 02 2018. <https://www.kurzycz.cz/kurzy-men/nejlepsi-kurzy/EUR-euro/> (přístup získán 12. 02 2018).
- MAFRA, a. s. *idnes.cz / finance*. 11. 01 2018. [https://finance.idnes.cz/danove-novinky-2018-bonus-na-deti-skolkovne-pausaly-odber-krve-pr8-/p\\_dane.aspx?c=A180110\\_102526\\_p\\_dane\\_kho](https://finance.idnes.cz/danove-novinky-2018-bonus-na-deti-skolkovne-pausaly-odber-krve-pr8-/p_dane.aspx?c=A180110_102526_p_dane_kho) (Zugriff am 30. 01 2018).
- Matzner, JUDr. Jiří. *Právní prostor*. 04. 05 2015.  
<https://www.pravniprostor.cz/clanky/financni-pravo/zrusene-dane-dedicka-a-darovaci-opravdu-se-nemusi-nic-platit> (Zugriff am 18. 01 2018).
- Max, Theresa. *Immowelt.de*. 12. 09 2017. <https://ratgeber.immowelt.de/a/die-grundsteuer-und-ihre-berechnung-was-eigentuemern-wissen-muessen.html> (Zugriff am 29. 12 2017).

- microtech.de. *microtech*. 26. 08 2016. <https://www.microtech.de/erp-wiki/solidaritaetszuschlag> (Zugriff am 28. 12 2017).
- Ministerstvo práce a sociálních věcí, Odbor 32. *Ministerstvo práce a sociálních věcí*. 28. 12 2017. <https://www.mpsv.cz/cs/1349> (Zugriff am 11. 01 2018).
- Mladá fronta a. s. *Finance.cz*. 21. 01 2017. <https://www.finance.cz/dane-a-mzda/dph-a-spotrebni-dane/spotrebni-dane/pivo/> (Zugriff am 21. 01 2018).
- . *Finance.cz*. 01. 01 2017. <https://www.finance.cz/dane-a-mzda/dph-a-spotrebni-dane/spotrebni-dane/mineralni-olej/> (Zugriff am 21. 01 2018).
- . *Finance.cz*. 21. 01 2017. <https://www.finance.cz/dane-a-mzda/dph-a-spotrebni-dane/spotrebni-dane/vino-a-meziprodukty/> (Zugriff am 21. 01 2018).
- Otavová, Ing. Milena. *DNUC*. 19. 12 2011.  
<https://www.dauc.cz/dokument/?modul=li&cislo=39829&?well=ucetnikavarna>  
(Zugriff am 13. 02 2018).
- Partners media, s.r.o. *peníze.cz*. 01. 01 2017. <https://www.penize.cz/statni-rozpocet> (přístup získán 23. 12 2017).
- Peníze.cz. *peníze.cz*. 01. 10 2017. <https://www.penize.cz/80308-co-je-to-dan-z-pridane-hodnoty-dph> (Zugriff am 20. 01 2018).
- Púry, František. *Portál DAUČ.cz*. 19. 12 2005.  
<https://www.dauc.cz/dokument/?modul=li&cislo=26023> (Zugriff am 11. 01 2018).
- statista.com. *statista*. 01. 07 2017.  
<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/188766/umfrage/bruttoinlandsprodukt-bip-pro-kopf-in-den-eu-laendern/> (Zugriff am 23. 12 2017).
- . *statista.com*. 01. 01 2017.  
<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1224/umfrage/arbeitslosenquote-in-deutschland-seit-1995/> (Zugriff am 25. 12 2017).
- . *statista.com*. 10. 01 2017.  
<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/75426/umfrage/einnahmen-und-ausgaben-im-bundeshaushalt-2011/> (Zugriff am 25. 12 2017).

- SteuerGo. *SteuerGo*. 15. 12 2017. <https://www.steuergo.de/blog/steuererklaerung-verlaengerung-der-abgabefristen-gelten-erst-ab-2018/> (Zugriff am 15. 02 2018).
- steuerklassen.com. *steuerklassen.com*. 01. 02 2016. <https://www.steuerklassen.com/lohnsteuerklassen/> (Zugriff am 02. 13 2018).
- studentensteuererklaerung.de. *wundertax studentensteuererklaerung*. 04. 07 2017. <https://www.studentensteuererklaerung.de/ratgeber-steuern/wofuer-zahlen-wir-steuern#> (Zugriff am 26. 12 2017).
- Škrtilék.cz. *Škrtilék.cz*. 08. 11 2017. [https://www.skrtilek.cz/minimalni-mzda-2017/?gclid=CjwKCAiAweXTBRAhEiwAmb3Xu\\_PPwjJyfAf8QsOJS8CLnY-Fs9-GpVn\\_FfEXSIFJDtXrUKBebx8qohoCDsEQAvD\\_BwE](https://www.skrtilek.cz/minimalni-mzda-2017/?gclid=CjwKCAiAweXTBRAhEiwAmb3Xu_PPwjJyfAf8QsOJS8CLnY-Fs9-GpVn_FfEXSIFJDtXrUKBebx8qohoCDsEQAvD_BwE) (Zugriff am 30. 12 2017).
- Techniker Krankenkasse. *Die Techniker*. 20. 12 2017. <https://www.tk.de/tk/versicherung-beitraege-meldungen/basiswissen-fuer-arbeitgeber/beitraege-berechnen-abfuehren/235762> (Zugriff am 28. 12 2017).
- tn.cz. *tn.cz/finance*. 12. 03 2012. <http://tn.nova.cz/clanek/zpravy/ekonomika/prehled-vyhody-a-nevyhody-danovych-poradcu.html> (Zugriff am 13. 02 2018).
- Vančurová, Alena. „kvf.vse.cz.“ *VŠE*. 13. 01 2015. [http://kvf.vse.cz/storage/1218123709\\_sb\\_vancurova.pdf](http://kvf.vse.cz/storage/1218123709_sb_vancurova.pdf) (přístup získán 23. 12 2017).
- Vesecký, Zdeněk. *Podnikatel.cz*. 01. 06 2016. <https://www.podnikatel.cz/clanky/pri-podnikani-vznikaji-stohy-dokumentu-nekterych-se-leta-nesmite-zbavit/> (Zugriff am 10. 02 2018).
- Všeobecná zdravotní pojišťovna. *Všeobecná zdravotní pojišťovna*. 01. 01 2015. <https://www.vzp.cz/platci/informace/stat> (Zugriff am 18. 01 2018).
- Wirtschaftslexikon24.com. *Wirtschaftslexikon24.com*. 01. 01 2017. <http://www.wirtschaftslexikon24.com/d/zoelle/zoelle.htm> (Zugriff am 29. 12 2017).
- Zákon č. 16/1993 Sb., o dani silniční. *businesscenter.cz*. 01. 01 2016. <https://business.center.cz/business/pravo/zakony/silnicnidan/zakon.aspx> (Zugriff am 20. 01 2018).

Zákon č. 235/2004 Sb. o dani z přidané hodnoty. *Zákony pro lidi.cz*. 13. 01 2018.

<https://www.zakonyprolidi.cz/cs/2004-235> (Zugriff am 20. 01 2018).

Zeman, Miroslav. *Bankovní poplatky.com*. 18. 08 2016.

<https://www.bankovnipoplatky.com/elektronicka-evidence-trzeb-jaky-je-jeji-smysl-a-jak-bude-fungovat-32575> (Zugriff am 10. 02 2018).

Žurovec, Ing. Michal. *Ministerstvo financí*. 03. 01 2017.

<http://www.mfcr.cz/cs/aktualne/tiskove-zpravy/2017/stat-v-roce-2016-hospodaryl-s-rekordnim-27109> (Zugriff am 23. 12 2017).

—, *Ministerstvo financí České Republiky*. 30. 01 2017.

<http://www.mfcr.cz/cs/aktualne/tiskove-zpravy/2017/mf-letos-ocekava-rust-hdp-o-26-27460> (přístup získán 23. 12 2017).

## Anhangsverzeichnis

Anhang 1: Fußnote 44

Anhang 2: Fußnote 45

Anhang 3: Fußnote 121

## Slevy na dani

Slevy na dani podle § 35ba ZDP:	rok 2016
na poplatníka	24 840 Kč
na druhého z manželů	24 840 Kč
na držitele průkazu ZTP/P	49 680 Kč
na částečný invalidní důchod	2 520 Kč
na plný invalidní důchod	5 040 Kč
na průkaz ZTP/P	16 140 Kč
na studenta	4 020 Kč
za umístění dítěte § 35bb	9 900 Kč
na evidenci tržeb § 35bc*	5 000 Kč

\* nejvýše částka ve výši kladného rozdílu mezi 15 % dílčího základu daně ze samostatné činnosti a základní slevy na poplatníka

### Anhang 1: Fußnote 44

Quelle: <http://www.financnisprava.cz/cs/dane/dane/dan-z-prijmu/fyzicke-osoby-poplatnik/obecne-informace#5kde> (Zugriff am 11. 01 2017)

## Daňové zvýhodnění

Poplatník má nárok na daňové zvýhodnění na vyživované dítě žijící s ním ve společně hospodařící domácnosti na území členského státu Evropské unie, nebo státu tvořícího Evropský hospodářský prostor ve výši 13 404 Kč ročně na jedno dítě, 17 004 Kč ročně na druhé dítě a 20 604 Kč ročně na třetí a každé další dítě.

Jedná-li se o dítě, které je držitelem průkazu ZTP/P může si poplatník ročně uplatnit částku na jedno dítě ve výši 26 808 Kč, na druhé dítě ve výši 34 008 Kč, na třetí a každé další dítě ve výši 41 208 Kč. V § 35c odst. 3 ZDP je potom následně uveden maximální limit pro uplatnění daňového bonusu ve výši 60 300 Kč ročně.

Poplatník o daňové zvýhodnění sníží daň vypočtenou podle § 16 ZDP, případně sníženou podle § 35 nebo § 35ba nebo 35bb ZDP. Daňové zvýhodnění může poplatník uplatnit formou slevy na dani, daňového bonusu nebo slevy na dani a daňového bonusu.

Tabulka: daňové zvýhodnění - § 35c ZDP

Ve výši	Roční sazba (Kč)	Měsíční sazba (Kč)	ZTP/P roční sazba (Kč)	ZTP/P měsíční sazba (Kč)
Na jedno dítě	13 404	1 117	26 808	2 234
Na druhé dítě	17 004	1 417	34 008	2 834
Na třetí a každé další dítě	20 604	1 717	41 208	3 434

## Daňový bonus

může uplatnit poplatník, který ve zdaňovacím období měl příjem (s výjimkou ostatních příjmů) alespoň ve výši šestinásobku minimální mzdy. U poplatníka, který má příjmy pouze z nájmu, nesmí výdaje převýšit tyto příjmy. Do těchto příjmů se nezahnují příjmy od daně osvobozené, příjmy, z nichž je daň vybírána srážkou podle zvláštní sazby daně nebo příjmy, u nichž je uplatněná sazba daně podle § 16 odst. 2 ZDP (min. mzda 9 900 Kč x 6 = 59 400 Kč). Maximální limit pro uplatnění daňového bonusu ve výši 60 300 Kč ročně.

Podrobněji [Aktuálně k dani z příjmů fyzických osob za zdaňovací období 2016](#).

### Anhang 2: Fußnote 45

Quelle: <http://www.financnisprava.cz/cs/dane/dane/dan-z-prijmu/fyzicke-osoby-poplatnik/obecne-informace#5kde> (Zugriff am 11. 01 2017)

Übersicht Beitragssätze			
Versicherung	Beitragssatz	Anteil Arbeitgeber	Anteil Arbeitnehmer
Krankenversicherung	14,60 %	7,30 %	7,30 %
Allgemeiner Beitragssatz	14,0 %	7,0 %	7,0 %
Ermäßigter Beitragssatz			
Individueller TK-Zusatzbeitragssatz	0,9 %	-	0,9 %
<u>Durchschnittlicher Zusatzbeitragssatz</u>	1,00 %	1,00 %	-
Rentenversicherung	18,60 %	9,30 %	9,30 %
Pflegeversicherung*	2,55 %	1,275 %	1,275 %
für <u>kinderlose Mitglieder</u> ab 23 Jahren	2,80 %	1,275 %	1,525 %
Arbeitslosenversicherung	3,00 %	1,50 %	1,50 %
* Ausnahme Sachsen			

**Anhang 3:** Fußnote 121

Quelle: <https://www.tk.de/tk/versicherung-beitraege-meldungen/basiswissen-fuer-arbeitgeber/beitraege-berechnen-abfuehren/235762> (Zugriff am 28. 12 2017)

